J.publ.G.
786
k

J. publ. g. 786 k

<36623765180016 S
<36623765180016
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G. 786 K
(Ersatzexemplar)

Der

christliche Staat

und

sein Verhältniß zu Deismus und Judenthum.

Eine durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtags hervorgerufene Abhandlung.

Von

Dr. Stahl,

Professor der Rechte zu Berlin.

Berlin, 1847.
Verlag von Ludwig Oehmigke.

13G - 6
29

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbemerkung.

Diese Abhandlung, zuerst in der Evangelischen Kirchen-Zeitung veröffentlicht, erscheint hier sofort auch in gesondertem Abdruck zur Erfüllung ihres allgemeinen Zweckes. So vortrefflich nämlich in unserer ständischen Diskussion auf beiden Seiten gesprochen wurde, so sehr sie sich dadurch auszeichnet, daß von beiden Seiten nur die lautern, sittlichen Motive geltend gemacht wurden, so mußten doch die Redner, auf engen Raum begränzt, sich damit begnügen, einzelne Gesichtspunkte, wie sie jedem die entscheidensten schienen, durchzuführen, ja das Tiefste oft nur anzudeuten. Es bleibt also immer das Bedürfniß einer systematisch umfassenden, alle Beziehungen zumal darlegenden Beleuchtung des Gegenstandes. Der Versuch einer solchen ist diese Abhandlung. Sie ist vom Standpunkte einer völlig entschiedenen Überzeugung in Princip und Resultaten

geschrieben; aber sie macht den Anspruch, frei zu seyn von jeder Parteistellung — eine Unbefangenheit, die mir um so natürlicher ist, als ich in der Emancipationsfrage, die mit der Frage des christlichen Staats nicht völlig zusammenfällt, nach allgemeinen und persönlichen Gefühlen gerne mit der Gegenseite stimmen würde, wenn meine Erkenntniß von den Anforderungen des Staats und der Kirche es irgend gestatteten.

Einleitung.

Unter allen Verhandlungen des Vereinigten Landtages war wohl keine so tief eingreifend in den innersten Lebensgrund der bestehenden Staatsordnung, als die über die politische Gleichstellung der Juden und der neueren im Schoß der Christenheit entstandenen mehr deistischen als christlichen Sekten. Wäre sie gefordert worden unter Anerkennung des christlichen Staates als Ausnahme und Vergünstigung im Hinblick darauf, daß der christliche Staat stark genug sey, sie zu ertragen, und unter irgend Wahrungen, daß seinem Princip und Recht nichts vergeben werde, dann wäre sie eine vereinzelte Frage, wenn auch immer von dem höchsten Gewicht, gewesen, und würde Verfasser dieses es nicht für seines Berufes gehalten haben, ohne besondere amtliche Aufforderung sich an ihrer Entscheidung zu betheiligen. Aber sie wurde gefordert als ein unbedingtes unabweisbares Recht kraft der staatsbürgerlichen Gleichheit und deshalb auf Grund der Läugnung des christlichen Staats. Der christliche Staat wurde theils als Rest mittelalterlicher Barbarei, theils als mysteriöser, wesenloser Begriff bezeichnet, ja ein Mitglied hat diesen Gedanken, der seit einem Jahrtausend der Träger der Europäischen Staatenordnung ist, für eine Erfindung der neuesten Staatsphilosophie erklärt. Damit hat jene Verhandlung das oberste Princip unseres öffentlichen Lebens zum Gegenstand genommen und erstreckt nun ihre Wirkung über den ganzen Umfang desselben in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, Verhältniß von Staat und Kirche. Es ist die Kardinalfrage der Zeit, in Preußen nicht bloß, in ganz Deutschland. Bei

dieser Lage des Streits kann ich nicht umhin, das Wort in demselben zu ergreifen, wahrlich nicht aus Eifer, jenen begünstigenden Anträgen entgegenzutreten, sondern um die große Institution, den nach meiner Überzeugung heiligsten sittlichen Besitz der Nation, die hier bedroht ist, zu vertreten. Das Wesen des christlichen Staats zu beleuchten, nachzuweisen, daß sein Begriff klar und reell und seine Verwirklichung die höchste Anforderung an den Staat ist, das ist die Absicht der nachfolgenden Erörterungen.

Es ist in allen Dingen unendlich leichter, die unwahre Ansicht, die auf der obersten Schichte liegt, plan und plausibel zu machen, als die wahre mit ihren tieferen, reicheren, nie völlig durchdringbaren Beziehungen. So ist denn auch die Beweisführung, deren man sich in der mannigfachsten Weise, doch immer unter demselben Hauptgedanken, gegen den christlichen Staat bediente, zunächst außerordentlich einleuchtend. Das Wesen des Staats sey der Schutz der Rechte, und das habe keine Beziehung zu irgend einer Religion. Insbesondere das Christenthum, dessen Wesen die Menschenliebe sey, könne keinen besonderen Charakter des Staats begründen, es wäre denn höchstens grade den, daß auf Religion nicht gesehen, sondern nach der gleichen Menschenliebe auch Allen gleiches Recht werde. Der Begriff des christlichen Staats sey also schon in sich selbst (logisch) ein Widerspruch. Es beruht aber diese Beweisführung auf einem zweifachen Irrthum, einer falschen Ansicht vom Staate und einer falschen Ansicht vom Christenthum.

Die Vorstellung vom Staate, die hier vorausgesetzt wird, ist von der Wissenschaft längst und von vielen Seiten her widerlegt worden. Sie wird nicht minder widerlegt von der Geschichte. Der Staat soll erst noch gezeigt werden, der, gelöst von Religion, Sitte, Volksthum, sich beschränkt auf den Schutz der Rechte. So weit es Staaten gibt und gegeben hat, umfaßte ihre Wirksamkeit das gesammte Leben und Streben einer Nation mit allen seinen materiellen und sittlichen Zielen. Kriegerische Macht und Ehre, öffentlicher Wohlstand, öffentliche Bildung, öffentliche Ehrbarkeit, die sittliche Gestalt der Familie, die Erziehung der kommenden Geschlechter zu Sitte und Erkennt-

niß, alles das ist immerdar theils im höheren, theils im geringeren Grade das Bereich des Staats bei gesitteten Völkern gewesen, und wer möchte heutiges Tags, wenn es gälte, die Theorie im Leben zu verwirklichen, auf irgend etwas hievon verzichten? Eben darum ist auch die Gestalt der Staaten immer durch die Lebenswürdigung des betreffenden Volks, seine rechtliche, sittliche und religiöse Lebenswürdigung, bestimmt worden, und hat sich verändert je nach dem Wechsel in dieser. Der Staat ist eine Offenbarung des sittlichen Geistes der Nation, und einigt hinwieder die Nation zu einem Reich der Sitte, indem er ihr ganzes öffentliches Leben nach sittlichen Gründen und Zwecken gestaltet, er ist dadurch die höchste Darstellung und die höchste That der Nation, wer möchte ihn verdürftigen? Ja sogar „Recht und Gesetz", die, wie ein Redner aussprach, „allein die Basis des Staats sind", werden selbst wieder ihrem Inhalt nach nicht bloß durch menschliche Berechtigung, sondern in gleichem Maße und noch ursprünglicher durch die Forderung der Sitte bestimmt. Denn wonach richtet sich z. B. Recht und Gesetz für die Ehe anders, als nach dem sittlichen Wesen der Ehe, so das Verbot der Polygamie, der Blutschande, die gesetzliche Stellung zwischen Mann und Weib? Oder sind es nicht sittliche Gründe und Bande, nach welchen die Erbfolge sich bestimmt? Oder ruhen die Gesetze über Kriegspflicht und militärisches Verhalten, die Gesetze über Unterthanengehorsam und Majestät des Königs bloß auf rechtlichem Contrakt, und nicht vielmehr tiefer auf der sittlichen Pflicht der Aufopferung für's Vaterland und der Ehrfurcht vor der Obrigkeit?

Wenn nun aber der Staat überall unter sittlichen Bestimmungsgründen steht, wie könnte er sich gleichgültig verhalten gegen die Religion, da diese doch zuletzt wieder alle Sitte bestimmt? Und hier ist es, wo wir dem anderen Irrthum, dem über das Wesen des Christenthums begegnen. Daß das Christenthum nichts Anderes sey und fordere, als Menschenliebe, und deshalb das ächte Christenthum eben so gut im Judenthum, Heidenthum, Muhamedanismus, nur unter anderen Formen, bestehe, ist die tiefste Verblendung, mit der die Zeit behaftet ist. Das Christenthum ist nicht bloß Moral, es ist Religion, sein Wesen ist darum nicht

bloß Nächstenliebe, sondern auch und vor Allem Glaube, Einigung mit Gott und dem Erlöser. Das Christenthum ist Heilighaltung göttlicher Ordnungen und es ist Offenbarung, ist Enthüllung göttlicher Rathschlüsse und Verheißungen, und ist Enthüllung göttlicher Gebote, sohin der wahren sittlichen Anforderung für die wesentlichsten Verhältnisse des menschlichen Lebens. Ist nun der Staat eine Gestaltung der menschlichen Lebensverhältnisse nach sittlichen Ideen, und ist das Christenthum eine göttliche Enthüllung der sittlichen Ideen dieser Lebensverhältnisse, so muß es von vorn herein einleuchten, daß das Christenthum bestimmend seyn muß für den Staat, und der Begriff des christlichen Staats ist sonach nicht ein logischer Widerspruch, sondern vielmehr ein logisches Postulat.

Wollte man dem Begriff des christlichen Staats, als „mysteriös", die Realität absprechen, so wird man sie doch dem Begriffe des christlichen Volkes zugestehen müssen. Ein christliches Volk, das müßte doch einleuchten, wird nach der Lebenswürdigung, die es vermöge seines christlichen Glaubens hat, nothwendig auch seinen ganzen politischen Zustand einrichten müssen, dies aber eben und nichts Anderes ist der christliche Staat.

Danach ist es denn auch nicht etwas so Einfaches um den christlichen Staat, als man voraussetzt, wenn man seinen Vertheidigern eine dürre fertige Definition abfordert. Es ist nicht etwa irgend ein christlicher Sittengrundsatz, oder eine christliche Tugend, die, auf die politischen Einrichtungen angewendet, sein Wesen ausmachte. Es ist der ganze unendliche Reichthum des Christenthums, der auch in dem Staate eines christlichen Volkes sich offenbaren muß. Da sind Verpflichtungen zu Förderung des Christenthums, da sind unmittelbare göttliche Gebote, die das Evangelium vorschreibt, da sind Enthüllungen über die sittliche Idee von Lebensverhältnissen, die es gewährt, als z. B. der Ehe, des Verhältnisses zur Obrigkeit, da sind Tugenden und Gemüthsstellungen, als z. B. Pietät, Freiheit, die es wirkt, und die selbst wieder schöpferisch eine sittliche Würdigung des Lebens und eine neue Gruppirung socialer Bande erzeugen, da ist endlich vielleicht selbst eine göttliche Einwirkung, welche in vorherbe-

stimmter Harmonie bei den christlichen, namentlich den Germanischen Völkern, die Grundgliederung, die kein Volk sich selbst gibt, in der Uranlage und in der Reife zu einer äußeren Darstellung und Abspiegelung innerer christlicher Verhältnisse gestaltet. Alles das, wie es theils näher, theils entfernter zur christlichen Religion, theils nothwendig durch ihren Geist geboten, und theils frei, aber von ihm durchdrungen, theils mehr naturwüchsig und theils Werk sittlicher That ist, — alles das zusammen als untrennbare Einheit ist es, was den Staat bestimmend ihn zu einem christlichen macht. Es sind deshalb auch nicht bloß einzelne Gesetze, oder einzelne Lebens- und Rechtsverhältnisse, die vom christlichen Charakter berührt werden, sondern es ist Ein Lebensprincip, welches den Staat in seiner Ganzheit und überall durchdringt, ein großer zusammengehöriger Typus. Solche Wirkung eines geistigen Princips ist aber überall nicht handgreiflich und nicht erschöpfend nachzuweisen, ohne daß das ein Einwand gegen ihre Realität seyn dürfte. Ganz in gleicher Weise ist es auch nicht möglich, die Wirkung der Volksthümlichkeit (der Hellenischen, Römischen, Germanischen u. s. w.) auf den Staat plan und vollständig nachzuweisen und dennoch wird es Niemand beikommen, deshalb diese Wirkung zu läugnen, und den Gedanken des eigenthümlich Hellenischen, Römischen, Germanischen Staats für mysteriös zu erklären. Indessen lassen sich doch die mächtigsten Züge herausstellen, welche den christlichen Staat in allen seinen Sphären unterscheiden von denjenigen, denen dieser Charakter abgeht.

Erstes Kapitel.

Zusammenhang des Staats mit der christlichen Gesittung.

Wie im Leben des einzelnen Menschen, eben so sind im Staate christlicher Völker alle Verhältnisse, auch die, welche nicht *religiöser* Natur sind, ja welche überhaupt ohne alles Gebot aus der Freiheit und innersten Individualität des Volkes bestimmt werden, dennoch von der *sittlichen* Gesinnung des Christenthums durchdrungen. Sie äußert sich nicht bloß in den Gesetzen über Thun und Lassen und gegenseitiges Verhalten der Unterthanen, sondern gestaltet selbst die großen Formen des öffentlichen Lebens. Aus ihr ist namentlich bei den Germanischen Völkern — nicht ohne Antheil jener providentiellen Fügung — eine Staatenbildung hervorgegangen, die, ihrem Gehalte nach Ausdruck christlicher Gedanken, auch wieder rückwärts nur durch den christlichen Sinn des Volkes beseelt und erhalten wird.

Schon der Grundbau des Staats, das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Volk, ruht in den Reichen Europas auf christlicher Lebenswürdigung. Auf allen Stufen in dem Bildungsgange ihrer Verfassung, dem mittelalterlichen Lehnstaat, der ständischen Verfassung, endlich dem constitutionellen Staat, sucht sich überall, nur in stets gesteigerter vollkommnerer Weise Ein Verhältniß zu verwirklichen: das Verhältniß eines souveränen Fürsten und eines freien Volkes. Es soll — namentlich nach der Idee des neueren (constitutionellen) Staats — eine über dem Volk erhabene Autorität bestehen am Königthum, und dennoch das Volk nur frei und sich selbst bestimmend gehorchen, indem die gesetzlichen Grundlagen, die obersten Bestimmungsgründe des Staats ein Gemeingut sind, das ohne beiderseitigen Willen nicht abgeändert werden kann, dessen Fortbildung das Volk mit be-

stimmt, dessen Befolgung es als Bindex mit verbürgt.*) Dieser Gedanke aber einer gegebenen erhabenen Autorität und des freien Gehorsams (des Gehorsams, der, dem höheren Ansehen gehorchend, dennoch nur das auch im eigenen Innersten Erkannte und Gewollte vollbringt), ist ein specifisch-christlicher. Es ist dasselbe Verhältniß unvollkommen in dem äußerlichen Bereich des Staats, wie das Christenthum es in seiner Vollendung als das ewige Verhältniß der inneren sittlichen Welt (zuletzt des Gottesreiches) enthüllt hat. Es ist deshalb auch für den Staat dieses Verhältniß getragen und wahrhaft herstellbar nur durch die christliche Gesinnung, jene Einigung von Pietät, Demuth, Hingebung mit Freiheit, Unabhängigkeit, Zuversicht, Offenheit, der aller „knechtische Geist" fremd ist. Die nicht-christlichen Völker kennen nur entweder eine knechtische Unterwerfung, oder aber einen republikanischen Freiheitssinn, dem die Pietät und Hingebung gegen ein höheres, gegebenes Ansehen fehlt. Auch historisch ist die Institution des constitutionellen Staats eben so wie diese politische Gesinnung aus dem Christenthum hervorgegangen. Von der Katholischen Kirche haben die Germanischen Völker seit Karl dem Großen den Gedanken des ächten Königthums, als der erhabenen geheiligten Autorität, der Obrigkeit, die da von Gott ist, empfangen, und der christlich-religiösen Bewegung der Englischen Puritaner und Independenten entstammt der Gedanke der Freiheit und Selbstherrschaft des christlichen Volkes. Die Einigung und Durchdringung beider Gedanken, die zuerst sich einander ausschlossen, ergab in England den constitutionellen Staat, der seinem allgemeinsten Typus nach das Muster für Europa geworden, und wenn dieser Staat wenigstens auf dem Festlande noch nicht in wahrhafter und sittlich befriedigender und je den individuellen Zuständen gemäßer Weise verwirklicht ist, so ist der Grund nur der, daß die christliche Gesinnung fehlt, mit der er untrennbar zusammengehört. Denn dadurch wird auf der einen Seite das Königthum nicht als die erhabene Autorität betrachtet, ihm nicht wirkliche selbstständige Macht zugestanden, nicht

*) Eben das, wenn gleich in minder vollkommener Form, muß auch das Grundverhältniß einer ächten Republik bilden.

wirkliche Pietät gezollt, und auf der anderen Seite in wohlbegründeter Besorgniß hierüber das Erforderniß freier Selbst- d. i. Mitbestimmung des Volks verkannt. Es hat sich der unchristliche, der atheistische Sinn dieser in christlichen Ideen wurzelnden Institution bemächtigt, aus ihm ging zunächst die sogenannte constitutionelle Theorie — von der gesetzgebenden Volksvertretung und dem vollziehenden König — dann zuletzt die Französische Umwälzung hervor, und der Typus der Einrichtungen und ihrer Würdigung, den sie hier empfing, beherrscht noch die öffentliche Meinung, wohl in den Resultaten gemildert, aber im Princip nicht überwunden. Das Verhältniß eines souveränen Königs und freien Volks hat sich hier umgekehrt in das Verhältniß eines souveränen Volks und eines seinen Willen vollstreckenden Königs. Man führt die schönklingenden Reden, daß der König um so stärker werde, je mehr er sich auf die Aussprüche der Volksvertretung stütze, d. h. man gesteht ihm die vollste Gewalt zu, wenn er anordnen will, was man selbst ihm vorschreibt. Man will im besten Fall eine starke Königliche Macht eben als eine Centralisirung des Unterthanenwillens, aber man will keinen selbstständigen Willen über den Unterthanen. Man macht zwar nicht mehr Ernst mit dem Gedanken der Volkssouveränetät, ja kehrt ihn auch gar nicht direkt heraus, nachdem in Frankreich, wenn gleich nicht seine sittliche Verwerflichkeit, so doch seine thatsächliche Unausführbarkeit erkannt ist; aber Alles, was man daran noch für ausführbar hält, namentlich deshalb die „parlamentarische Regierung", das steht im Hintergrunde der Gemüther als oberster Maßstab, als letzt vorgestecktes Ziel. Der Zusammenhang der politischen Verhältnisse mit dem christlichen Glauben dürfte hier, wenn er gleich nicht an der Oberfläche liegt, doch einleuchtend genug seyn. Nimmt in der Nation die Lossagung vom christlichen Glauben zu, die sich jetzt so mächtig zeigt, hören die öffentlichen Institutionen auf, vom Christenthum bestimmt zu seyn, so ist es nicht mehr möglich, das Ansehen des Königthums zu behaupten, wir erhalten in der unvermeidlichen Fortbildung unserer Verfassung nicht einen constitutionellen Staat, sondern einen demokratischen. Es ist nur der Rest jenes Glaubens und der Gewöhnung an die alten von

ihm getragenen Verhältnisse, welche das Königthum bis jetzt noch stützen, das aber schwindet von Tage zu Tage, und man sieht dem Ende deutlich entgegen, wo diese morschen Pfeiler, von der Fluth der neuen Denkart ausgehöhlt, zusammenbrechen. Jeder Blick auf die Presse, oder auf die ständischen Verhandlungen, da wo man keine allgewaltige Monarchie sich gegenüber hat, zeigt uns in Deutschland diese drohende Gefahr, und Frankreich, dieses bewunderte Vorbild, dürfte doch den Beweis liefern, wie ohne die Hingebung an die von Gott verordnete Obrigkeit keine Macht der Ordnung mehr besteht, als die materiellen Interessen, d. i. die Sorge der Vermöglichen für ihr Wohlbehagen, und die Corruption, durch welche die Regierung sich die unentbehrliche Überlegenheit künstlich verschafft, nachdem ihr die natürlichen und sittlichen Grundlagen derselben entzogen sind. Es ist darum wahrlich nicht Feindschaft gegen die Freiheit und Verzicht auf sie, was uns persönlich von den angeblichen Vorfechtern derselben scheidet, mit denen wir oft in den bestimmten Resultaten mehr übereinstimmen, als mit manchen auf der anderen Seite; sondern hauptsächlich der Schauder vor jenem Elemente der Pietätslosigkeit, der Überhebung, der menschlichen Emancipation von dem gegebenen göttlichen und menschlich-geschichtlichen Ansehen. Es ist eine gewisse Wahrheit an dem kürzlich aufgestellten Paradoxon, daß es jetzt nur zwei politische Parteien in Deutschland gebe: Christen und Nichtchristen. Soll der constitutionelle Staat, der in der That der tiefsinnigste, der sittlich befriedigendste ist, seine Mission erfüllen, so muß er aus dem Geiste des Christenthums wiedergeboren werden, er muß ein christlicher Staat seyn.

Nicht minder als das Verhältniß von Obrigkeit und Volk ist die innere Gliederung des Volks selbst im engen Zusammenhang mit dem Christenthum. Jene Harmonie nationaler Einheit und ständischer Entfaltung, staatsbürgerlicher Gleichheit und verschiedener Berufsstellung mit besonderer Berechtigung und Ehre erhält sich nur auf seinem Boden. Denn das Christenthum erschließt den Sinn für die göttliche Ordnung, welche die Verschiedenheit des Berufs im socialen Leben eingerichtet und jedem seine eigene Weihe verliehen, und den Menschen anweist, in die-

sem abgegränzten Kreise treu zu sein, und das Christenthum erschließt nicht minder das Bewußtseyn von dem Einen allen gleichen Wesen des Menschen als Ebenbildes Gottes, das wieder erhaben steht über aller dieser Verschiedenheit der Lebenskreise und auch im politischen Zustande sich geltend machen muß als staatsbürgerliche Gleichheit und als große nationale Gemeinschaft. Durch das Christenthum wurde das orientalische Kastenprincip von Grund aus beseitigt; das allgemeine Priesterthum, das die Menschen in der höchsten Sphäre gleichstellt, läßt keine generische und durch Geburt unabänderlich bestimmte Ungleichheit, keine Kluft der Stände mehr zu. Und während in den antiken Republiken entweder dem vornehmen Stande gegenüber der geringere an Recht und Ehre verkümmerte, oder die Menge der Armen und Geringen den vornehmern Stand unterdrückte, findet sich in den Staaten der christlichen Aera ein friedliches freundliches Band verschiedener und selbst an Rang abgestufter Stände, deren jeder, der absoluten Weihe seines Berufes sicher und des politischen Vollrechts theilhaftig, nicht durch den höheren Rang oder die politisch mächtigere Stellung des anderen verletzt wird. Im Mittelalter zunächst hat christlicher Sinn auf germanischer Basis den Gedanken des Standes in seiner ganzen bis dahin unerkannten Intensivität ins Bewußtseyn und Leben gebracht. Das Mittelalter hat zuerst gezeigt, was Stand ist. Jene Beschränkung auf einen besonderen Lebensberuf und die Wirksamkeit in einem besonderen Kreise, jene Durchdrungenheit von der besonderen Bedeutung, Würde und den besonderen sittlichen Anforderungen dieses Berufes, sei es Ritterschaft und Waffenwerk, sey es Gewerbe und Kunst, oder was immer für ein Beruf, jene liebevolle Pflege desselben, die ihn nicht als bloßes Mittel für Erwerb oder politische Stellung, sondern zugleich selbst als Zweck betrachtet, jenes innige Band der Berufsgenossen — diese Züge des Mittelalters geben ein Bild von unvergänglicher Schöne. Es ist gefallen, nicht bloß zufolge von Mißbrauch, Entartung, Übertreibung, die allem Menschlichen anhaftet, sondern weil noch ein Höheres über dem Stande ist: der Mensch und darum der Bürger. Wir stehen jetzt aber nach einer anderen Seite hin an einem Rande tiefen Verfalles. Es ist die Gefahr, daß der

Mensch außerhalb der natürlichen Berufsgliederung gesetzt werde, daß ein Sinn um sich greife, der die meisten über die Bescheidung in ihrem Stande und die Befriedigung, den kleinen Kreis zu versorgen, hinaus in das Unbegränzte treibt, alles seyn, das Allgemeine versorgen, jedem an Rang und Einfluß auf das Allgemeine gleich stehen zu wollen, daß die Bande je mehr und mehr sich lösen, die auf die besondere Berufsstellung sich gründen, zwischen Meister und Gesellen, zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen den Genossen der Stände und Körperschaften. Wo nun anders her soll die wahre Einigung dieser beiden Pole der Gesellschaft, Mensch und Stand, uns kommen, als aus dem Christenthum, in welchem sie beide ihren letzten Ursprung und an den Gedanken des Ebenbildes Gottes und des von Gott gesetzten Berufs ihre tiefste Verklärung finden? Warum hat die Revolution alle Unterschiede der Gesellschaft und alle Bande und Gruppen des Berufs vernichtet in Ein wüstes Element ungegliederten Bürgerthums? Nur deshalb, weil sie keinen Sinn hatte für die von Gott gesetzte Ökonomie der Lebenskreise und für die Weihe des Berufs und für die Ehre, die dem Menschen aus dem Berufe kommt, sondern nur das Recht und die Stellung gelten ließ, die der Mensch vereinzelt für seinen eigenen Zweck einnimmt und nur die Ehre, die er selbst aus sich und deshalb jeder gleich mitbringt — weil sie den Bau der Gesellschaft entchristianisirte. Die Macht der Natur schützt oder erneuert diese Bande bis zu gewissem Grade, aber zur frischen energischen Macht des Lebens werden sie nur durch jenen sich bescheidenden Geist und die tiefere Quelle, aus der allein er fließt. Dieser Geist schützt auch für die Verfassung gegen das abstrakte Repräsentative, zu welchem die Zeit gravitirt, und wird es umwandeln in ein Nationales und Staatsbürgerliches, das, weit entfernt das Ständische zu zerstören, es vielmehr zu seiner nothwendigen Unterlage hat, aber allerdings im wesentlichen Unterschied vom alten Ständewesen zu einer Unterlage, über die es sich frei und großartig erhebt.

Noch deutlicher als im Gebiete der Verfassung zeigt sich der Einfluß des Christenthums auf Gesetzgebung, Verwaltung, Völkerrecht. Christliche Sitte hat den Sklavenhandel, hat die

Leibeigenschaft abgeschafft, wo fände sich solches außerhalb der Christenheit, selbst bei den gebildetsten Völkern der alten und neuen Welt? Durch christliche Sitte hat selbst der Krieg Gesetze der Menschlichkeit erhalten. Christliche Sitte bestimmt unsere Strafrechtspflege, daß Marter und Verstümmelung abgeschafft ist, für den Sträfling während und nach der Strafzeit leiblich und geistlich gesorgt wird, und dennoch der Ernst der Strafe und die Bekundung des unverbrüchlichen, auf Gottes Ordnung gegründeten Gesetzes erhalten bleibt. Christliche Sitte verbürgt unsere Eigenthumsverhältnisse, sie erkennt jede Einrichtung, welche der dürftigen Klasse zu Hülfe kommt oder welche Verarmung verhütet, einen unabhängigen kräftigen Mittelstand begünstigt, dem Monopol des Reichthums entgegenarbeitet, als die ihrige an, aber sie läßt nicht an die Ordnung des Eigenthums und die von der Innigkeit des Familienbandes geforderten Erbrechte tasten, noch die freie Lebensthätigkeit des Menschen durch societäre Arbeitsmaschinerie verkümmern. Wer könnte vollends das alles aufzählen, was die christliche Sitte verhindert an öffentlichen Einrichtungen, Maßregeln, Gewohnheiten, welche der Sitte oder Freiheit entgegen, und was sie noch verhindern würde, wenn sie wirklich lebendig und lauter bestände! Vieles von diesem wird man freilich nicht sowohl dem Christenthum als der Menschlichkeit zuschreiben wollen, von der man meint, daß sie, obwohl aus dem Christenthum entsprungen, doch nunmehr nach ihrer Reife seiner nicht mehr bedürfe. Wirklich sind mehrere der bedeutendsten und edelsten Umwandlungen des öffentlichen Zustandes durch dies bloße Princip der Menschlichkeit gewirkt, das als ein aus dem harmonischen Ganzen christlicher Gesinnung einseitig abgelöstes Moment dadurch gerade für die nächste einzelne Aufgabe noch mächtigeren Erfolg hatte. Allein dürfte man auch zugeben, daß die Frucht von der Wurzel gelöst noch gedeihen werde, so gehört doch dieser bloßen reinen Menschlichkeit nur die Eine Seite, eben die Sorge und Theilnahme für den Menschen an; aber die andere Seite, daß eben diese Sorge und Theilnahme gänzlich durchdrungen ist von der Scheu vor höherer unantastbarer Ordnung, diese Seite wird von jenem bloßen Menschlichkeitsprincipe eher abgespült als gestützt. Man tilge

den christlichen Offenbarungsglauben aus den öffentlichen Einrichtungen, man schneide die Lebenssäfte vollends ab, welche noch aus der Kirche dem Staate zuströmen, und fördere die Vorstellung, daß der Mensch sich selbst aus seiner Vernunft seine Religion zu bilden habe, so wird man nach einiger Zeit auch die Frucht christlicher Gesittung auf allen jenen Gebieten einbüßen. Man wird auf dem Vermögensgebiete sich des socialistischen Andranges so schwer erwehren können als jetzt des politisch radikalen, es wird so wenig ein Bewußtseyn übrig bleiben, daß man gegebenes, zufällig, also durch ein göttliches Geschick erworbenes Eigenthum, das nicht die Societät selbst nach rationellen Regeln vertheilt, zu achten habe, als jetzt auf jener Seite ein Bewußtseyn besteht für einen König, der von Gottes Gnaden und nach Gottes Gebot und nicht durch und nach dem Willen des Volks herrscht. Man wird auf dem Gebiete der Strafrechtspflege den Gedanken der Gerechtigkeit über Bord werfen und ein sentimentales Besserungssystem oder einen mechanischen Schutz der Gesellschaft einführen, man wird damit beginnen, die Todesstrafe abzuschaffen gegen die göttliche Ordnung, daß wer Blut vergießt, dessen Blut wieder vergossen werden soll, bald aber — wie sich die Spuren in der Presse bereits zeigen — das Verbrechen nicht mehr als eine Schuld des Verbrechers, sondern als eine Schuld der socialen Einrichtung betrachten, in welcher nicht jeder seine Bedürfnisse und Wünsche erreicht sieht. Vollends Zucht und Sitte und öffentliche Ehrbarkeit, die der Staat handhaben muß, sind sie nicht überall gefallen, wo man vom positiven christlichen Glauben sich entfernte und die bloße Menschlichkeit zum Ideal machte, und ist durch diesen Verfall nicht unsägliches Wehe über die Menschen gekommen, Zerrüttung der Familien, Verarmung, moralisches und physisches Elend der großen Menge? Ja der ganze Rechtsbestand als solcher in seiner geschichtlichen Gestaltung mit allen seinen gegebenen Verhältnissen und erworbenen Rechten hat die letzte Gewähr seines Ansehens bei uns nur in dem christlichen Volksglauben. Die conservative Richtung (im lautersten Sinn, die keine gezeitigte Entwicklung ablehnt) kann sich daher nicht behaupten, außer auf seinem Grunde. Denn was ist ihr Gegensatz, die destruktive Richtung, anders als daß

die Menschen mit ihrer Forderung unendlicher und völlig gleicher Berechtigung ankämpfen gegen die Institutionen und die Gestalt, welche diese theils durch höhere innere Nothwendigkeit theils durch berechtigte historische Zustände erhalten haben? Woher aber sollen diese Institutionen eine Ehrfurcht erhalten, daß die Menschen sich ihnen unterordnen, als durch die christliche Hingebung an die Macht der Ordnung und Fügung, die über den Menschen ist? Man setze den Deismus und die Humanität an die Stelle des Christenthums, und es bleibt keine geistige Macht mehr, die man der Nivellirung entgegensetzen könnte. Die bestehende Ordnung, die erworbenen Rechte, die Conservation ohne dieses christliche Motiv sind nicht anderes als eine vis inertiae, welche eine Zeit lang den Erfolg des Andrangs verzögert, ihm eben bloß den Stoff gewährt, den er des passiven Widerstandes ungeachtet in seiner stets erneuerten Woge vernichtet. Die bloße aristokratische Gesinnung oder die staatsmännische Mäßigung des Fortschrittes da, wo der Fortschritt ein Schritt nach dem Abgrund ist, sind immer und mit Recht im Nachtheil gegen die Begeisterung für Volksthum und gleiches Menschenrecht. Dieser ist keine Macht moralisch und darum keine thatsächlich für den letzten Erfolg gewachsen, als allein die Begeisterung für Gottes Ordnung und für die Heiligkeit der in ihr begründeten Institutionen.

Andere Völker und andere Zeiten mochten wohl Ehrfurcht vor der Obrigkeit, Anerkennung der erworbenen Rechte, Sicherheit des Eigenthums bewahren ohne Christenthum, weil alle diese Einrichtungen auf einem instinktmäßigen Glauben beruhend nicht in Zweifel gezogen wurden. Dagegen jetzt unter uns, nachdem der menschliche Geist sich von allem Gegebenen gelöst, und wie den überlieferten Glauben, so auch den überlieferten socialen Bestand in Frage gestellt, ja geläugnet hat, jetzt kann dieser sich nicht mehr durch sich selbst erhalten, sondern nur dadurch, daß der tiefere, der letzte Grund, auf dem er in Wahrheit ruht, wieder befestigt wird.

Es soll nun nicht im entferntesten geläugnet werden, daß diese ganze sittliche Gesinnung, von welcher der Wohlbestand der Staaten abhängt, wenn gleich ein Erzeugniß des christlichen

Glaubens, doch auch selbstständig und von ihm gelöst, seine Geltung hat, und deshalb auch von solchen, die ihm fremd sind, anerkannt und vielfach geübt werden kann. Allein nachhaltig und in ihrer ganzen Fülle und Kraft kann sie im öffentlichen Zustand nicht bestehen ohne den Grund des christlichen Glaubens in der Nation, ebenso wenig als im einzelnen Menschen die wahre christliche Liebe bestehen kann ohne den christlichen Glauben. Denn selbst die, so ohne persönlichen christlichen Glauben dennoch diese Gesinnung haben — und deren ist gewiß eine große Zahl — können das nur dadurch, daß dieselbe vermöge des Christenthums als ein Element die Nation erfüllt. Es ist ähnlich in der Literatur. Shakspeare war kein Pietist, vielleicht kein offenbarungsgläubiger Christ, aber die wahre Sitte, die in seinen Dichtungen herrscht und z. B. bei Göthe fehlt, hat er nur daher, daß Volk und Zeit noch lebhaft vom Christenthum erfüllt waren.

Hienach zeigt sich übrigens schon in dieser auf die Religion gar nicht bezüglichen Sphäre, daß das Wesen des christlichen Staates nicht in bloßer Duldung oder Menschenliebe besteht. Das sind nicht die erschöpfenden, ja nicht die specifischen Züge desselben, namentlich gegenüber einem bloß deistischen Staate, — der mittelalterliche Staat war nicht duldsam und nicht philanthropisch, und dennoch wer dürfte ihm bei allen seinen Mängeln und Verirrungen den christlichen Charakter absprechen? — sondern was seine innerste Eigenthümlichkeit ausmacht, das ist die Gebundenheit aller obrigkeitlichen Anordnung und Handhabung an Gottes Gebote und Ordnungen, und damit an Zucht und Sitte, und die Bürgschaft derselben Gebundenheit der Unterthanen, die nur das Bewußtseyn der Gegenwart des wirklichen lebendigen Gottes, nur der religiöse Glaube im Volke gewährt.

Zweites Kapitel.

Zusammenhang des Staats mit der christlichen Religion.

Außer dem Einfluß der sittlichen Gesinnung des Christenthums auf die bürgerlichen Verhältnisse steht aber der Staat eines christlichen Volkes auch in unmittelbarer Beziehung zur christlichen Religion auf mehrfache Weise.

Es haben zuvörderst Gesetzgebung und Verwaltung des Staats auch reichliche Sphären, für welche an ein christliches Volk specifische Anforderungen aus der christlichen Religion ergehen. Unter diesen Sphären treten als die bedeutendsten hervor: Ehe und Volkserziehung. Diese sind die beiden Lebenswurzeln der Nation, die beiden Grundpfeiler des Staats, und für sie gibt das Evangelium deutliches Gebot, dem auch die öffentliche Einrichtung sich nicht entziehen kann ohne Versündigung des Volks und seiner Obrigkeit. — Das christliche Princip der Ehe ist ein völlig specifisches, wie es in keinem anderen Religions- und Rechtssystem sich findet. Während in den übrigen Befriedigung und Lebensglück der Gatten fast der ausschließliche Gesichtspunkt ist, so nach christlichem Princip die reine sittliche Gestalt der Ehe. Namentlich die christliche Unauflöslichkeit der Ehe, welche beide Confessionen zwar strenger oder milder durchführen, aber doch als Grundgedanken festhalten, steht als scharfer Gegensatz der willkührlichen Scheidung gegenüber, die das Römische Recht, das Judenthum und der bloße Rationalismus (Deismus) gestatten. Eine Gleichgültigkeit des Staats gegen das Christenthum ist daher hier nicht möglich; er muß das Eherecht entweder christlich gestalten oder widerchristlich. Die herrschende, vom Rationalismus durchdrungene Vorstellungsweise sucht allerdings die Strenge des christlichen Princips zu erschlaffen, sie ist geneigt für Erweiterung der

Ehescheidung, für Beseitigung der Ehehindernisse (der Verwandtschaft, der Religionsverschiedenheit), für Straflosigkeit des Ehebruchs. Doch geht sie noch nicht so weit, dieses Princip selbst und gänzlich aufzugeben. Man vergleiche aber vollends die Ansichten über die Ehe bei den Schülern St. Simons, bei den Communisten, bei dem Gründer des Socialismus, Fourier, man vergleiche hierüber die Schriften des jungen Deutschlands und des jungen Hegelthums, ja man steige selbst hinauf zu höchstgefeierten Dichtern, oder zu der Kantisch-Fichteschen Rechtsphilosophie, um zu ermessen, zu welchem Eherecht ein Staat gelangen möge, der sich nicht mehr auf den christlichen Glauben und die von ihm gewirkte Gesittung, sondern allein auf die Civilisation, auf Philosophie, Poesie, Humanität gründet. — Am meisten aber müßte einleuchten, daß das Bildungs- und Erziehungswesen eines christlichen Volkes nothwendig christlich seyn müsse. Wie sollte ein christliches Gemeinwesen die Erziehung der Jugend auf andere, als auf christliche Grundlagen gründen können? Dazu reicht es nicht hin, daß nur der Religionsunterricht christlich sey, der andere Unterricht als außer aller Beziehung zur Religion behandelt werde. Denn wenn gleich das gerne zugestanden wird, daß es keine christliche Mathematik, Grammatik u. s. w. gibt, so ist es doch schon bei vielen und den wichtigsten Wissenschaften, z. B. der Geschichte, von hohem Belang, daß sie der Jugend auf christlichem Boden mitgetheilt werden, wo nicht auf dem Boden des wirklichen Glaubens, doch wenigstens auf dem der Scheu und Ehrerbietung vor der heiligen Erzählung und einer Liebe und Theilnahme für die christlichen Züge der Weltgeschichte. Hauptsächlich entscheidend aber ist, daß das ganze Bildungswesen nicht bloß Unterricht, sondern zugleich Erziehung ist, und diese überall den Unterricht mittelst der Persönlichkeit des Lehrers durchdringt. Alles das ist schon auf dem Landtage vortrefflich dargelegt worden. Da sind es denn — abgesehen vom Religionsunterricht und von dem Zusammenhang der niederen Schulen mit der Kirche — zwei Charaktere, in welchen der christliche Charakter der Bildungsanstalten sich kundgibt, für's Erste, daß Angehörigkeit an die christliche Kirche (in ihren beiden anerkannten Con-

fessionen) das Erforderniß des Lehramtes ist, und für's Andere, daß Polemik gegen christliche Lehre und Sitte nicht geduldet wird. Auch hier ist deshalb ein gleichgültiges Verhalten des Staats gegen das Christenthum nicht möglich. Entweder er behauptet diese beiden Charaktere und ist dadurch ein christlicher Staat, oder er gibt sie und damit die christliche Erziehung der Jugend auf, und das ist Verläugnung und Verwerfung des Christenthums. Geschieht das Letztere, dann ist es eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat dennoch das ganze Unterrichtswesen an sich zieht und den Unterthanen dasselbe aufnöthigt, sey es direkt durch Schulzwang, sey es indirekt dadurch, daß der Besuch der öffentlichen Schulen Vorbedingung der Ämter ist. Denn damit nöthigt er die christlichen Hausväter, ihre Kinder einer Erziehung preiszugeben, die sie von ihrem Glauben abwendig macht. Aus diesem Grunde wird jetzt in Frankreich und Belgien mit Recht Freiheit des Unterrichts gefordert, daß die Eltern, gemäß ihrer religiösen Überzeugung, ihre Kinder erziehen und deshalb von der Kirche erziehen lassen können. Auf unserem Preußischen Landtage ist ungeachtet der Bekämpfung des christlichen Staats dennoch der christliche Charakter der Volkserziehung mit sichtbarer Bewegung anerkannt und bekräftigt worden. Nun ist aber die Volkserziehung nach unbefangener und tieferer Beurtheilung das höchste, edelste Ziel jedes Gemeinwesens — so hat das Alterthum und haben die gefeierten Weisen des Alterthums sie gewürdigt —; deshalb, wenn dieses den christlichen Charakter hat, wie will man ihn dem Staate absprechen? Der „mysteriöse“ Begriff des christlichen Staats hat hier in einer merkwürdigen Ironisirung seiner Gegner sich in der mächtigsten Realität bewährt.

Ferner ziemt sich für den Staat eines christlichen Volkes nicht bloß die Befolgung christlicher Principien in Gesetzgebung und Verwaltung, was freilich das Wichtigste ist, sondern selbst auch das Zeugniß für das Christenthum. Wie der einzelne Mensch nicht bloß als Christ zu handeln, sondern auch zu bekennen hat, eben so das Volk, der Staat. Ist der Staat ein christlicher, so wird in allen öffentlichen Akten, Erlassen, Verhandlungen die Anerkennung des Christenthums sich bekunden,

sey es, daß Veranlassung ist, von Amtswegen auf Religion oder die heilige Geschichte Bezug zu nehmen, sey es, daß die Betheiligten sich dazu aufgefordert finden. So wenn in Deutschen constitutionellen Staaten — wie das wirklich vorkommt — bei Eröffnung des Landtags sämmtliche Ständeglieder den Stände-Eid in die Hände des Königs schwören, und dieser ausnahmslos der christliche ist, „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium", so ist das ein Zeugniß des Staats für die christliche Wahrheit, wie es umgekehrt ein Aufgeben seines christlichen Bekenntnisses wäre, wenn dazwischen ein anderer Eid, etwa ein rein deistischer, gehört würde. Im letzteren Fall würden bloß religiöse Überzeugungen der Einzelnen in Mannigfaltigkeit hervortreten, wie bei den Privat-Eiden vor Gericht, im ersteren dagegen bezeugt die Nation selbst durch solche Handlung, daß das Evangelium göttliche Wahrheit ist, und es ist der politisch hebende Akt zugleich ein christlich erbaulicher. Eben so wird in einem christlichen Staate bei den Ständeverhandlungen selbst es Jedem gestattet seyn müssen, wie das ja auch so häufig vorkommt, die Aussprüche oder das Beispiel des Erlösers anzuführen, und wo solches geschieht, ihn als den anzuführen, der er nach christlichem Glauben ist, und wollte umgekehrt Jemand Christus mit S o k r a t e s und C o n f u c i u s in einem Athem nennen, was auch erst kürzlich begegnet ist, so haben alle anwesenden Christen ein Recht, das zu rügen. Hat der Staat den christlichen Charakter abgethan, so verhält es sich grade umgekehrt. Sitzen erklärte Nichtchristen in der Versammlung der Stände, und zwar nicht kraft besonderer Vergünstigung und unter besonderer Garantie, welche ihnen das Christenthum als herrschende Religion des Staates anzuerkennen auflegt, sondern kraft ihres absoluten Rechts aus der staatsbürgerlichen Gleichheit, dann haben sie bei jeder solcher Berufung und Anführung ein Recht, sich dieselbe als Aufdringung zufälliger persönlicher Religionsüberzeugung in der politischen Versammlung zu verbitten. Es wird in unseren confessionell gemischten Ständeversammlungen kein Protestant so unzart gegen die katholischen Mitglieder seyn, L u t h e r als Reformator der Kirche und Wiederhersteller des reinen Christenthums zu citiren. Eben so wäre es in diesem Falle unzulässig und Verletzung

gegen die anwesenden Nichtchristen, ihnen zum Ärgerniß Christus als den Sohn Gottes, oder auch nur als Erlöser der Welt, als Verkünder der Wahrheit zu nennen. So ist es wirklich in Frankreich, da die Revolution die Lösung des Staats von Religion und Kirche folgerichtig durchführte, nicht einmal gestattet gewesen, auch nur „Gott" oder die „Vorsehung" zu nennen, und auch wieder nach der Julirevolution wurde der Gebrauch dieser Ausdrücke gerügt, mit vollem Recht, er ist eine Verletzung gegen die, welche an Gott und Vorsehung nicht glauben, oder ist ein Bekenntniß des Staats wenigstens zum Theismus, er soll aber doch mit der Religion nichts gemein haben, sondern nur auf das Recht sich gründen. Soll unser Staat kein christlicher mehr seyn, soll bloß die staatsbürgerliche Gleichheit sein Princip bilden, dann darf in unseren Verhandlungen des Landtages, des Staatsraths, in unseren öffentlichen Erlassen nichts mehr gehört werden, was den christlichen Glauben, was nur Pietät gegen die christliche Geschichte bekundet. Jener öffentliche Eid auf das Evangelium, jene Gewöhnung christlicher Anführungen und ihre Berechtigung und gewiß noch unzählige Bezugnahmen auf christliche Religion, mit denen unser ganzes Gerichts- und Verwaltungswesen durchwebt ist, das sind Zeugnisse für das Christenthum, die auch in unseren Staaten sich augenfällig zeigen, obwohl diese vielfach mehr nur das Gerippe des christlichen Staats bewahrt haben, als vom Glauben lebendig erfüllt sind. Wäre das Letztere der Fall, so würde man solchem Bekenntniß des Staats überall und von der mächtigsten Weise begegnen. Der Richter, wo er ohne bestimmtes Formular vor Meineid zu warnen, verhängte Strafe feierlich anzukündigen hat, würde nicht umhin können, auf die Wahrheiten und Motive der christlichen Religion, auf das Evangelium selbst zu verweisen, der höhere Beamte könnte bei der Ansprache, zu der ihn sein Amt verpflichtet, wo der Gegenstand es erheischte, z. B. das Schulwesen, nicht seinen christlichen Glauben verläugnen, und daß das alles berechtigt ist, dagegen das Gegentheil, das gleich entschiedene Bekenntniß eines anderen Glaubens unzulässig, das ist ein Zug des christlichen Staats. In England kömmt es, wie mich Augenzeugen versichern, in den Gerichten täglich vor,

daß die Einschärfungen und Ermahnungen des Richters ein mehr oder minder christliches Gepräge haben. Es kommt mir nicht zu Sinne, ein Ähnliches bei uns hervorrufen zu wollen, wo es als erzwungene Form im Widerspruch mit der ganzen Umgebung und Gewöhnung nur Ärgerniß statt Frucht wirken müßte; aber es gehört zum vollen Bilde eines wirklich christlichen Staats, und daß bei uns das Allgem. Landrecht und das Finanzgesetz *) die oberste Stelle in der politischen Ethik einnehmen statt des Evangeliums, das ist nur ein Beweis, wie weit unser Zustand hinter dem Bilde eines vollkommen christlichen Staats zurücksteht, nicht aber, daß er überhaupt kein christlicher Staat sey, oder es den Begriff eines solchen nicht gebe. Der Staat ist kein bloßer Mechanismus, er ist die Nation in ihrer lebendigen Einigung, und ist diese wirklich vom christlichen Glauben durchdrungen, wie könnte in den Akten, bei welchen sie sich als Einheit kundgibt, das christliche Bekenntniß fehlen!

Endlich steht der Staat eines christlichen Volkes nothwendig in einem Bande zur Kirche. Wenn er nach den Erörterungen bisher in dem ganzen Gebiet des bürgerlichen Verbandes das Christenthum näher oder entfernter zum Bestimmungsgrunde hat, so hat er es auch selbst als Religion und religiösen Verband zum Gegenstand und Ziel. Es wäre ein Widerspruch, daß ein Volk sich aufrichtig zum Christenthum bekännte, und nicht die Erhaltung und Förderung desselben als seine höchste Angelegenheit betrachten sollte. Deshalb wird es nur das Christenthum als Staatsreligion d. h. als öffentliche Religion, die der Staat selbst als seinen Zweck und seine Angelegenheit erkennt, nur die christliche Kirche als öffentliche Anstalt aufnehmen Es wird keiner anderen Religion öffentlichen, vor die Nation als National-Sache heraustretenden Cultus, öffentliches Ansehen ihrer Diener,

---

*) In einer Deutschen Ständeversammlung kam es vor, daß auf die glänzende Rede eines Abgeordneten über die religiöse und sittliche Verwerflichkeit des Lotto der Finanzminister zur Vertheidigung desselben erwiderte: Er könne nicht begreifen, wie der verehrte Redner ein Institut habe als unsittlich bezeichnen können, das unter dem Schutze des Finanzgesetzes stehe.

öffentliche vom Staat verbürgte Handhabung der kirchlichen Ordnungen, öffentliche Begehung und Beachtung ihrer Feiertage gewähren, wie es wieder umgekehrt von der christlichen Kirche und nur von ihr die Weihe und Feier seiner staatlichen Vorgänge fordert und annimmt. Es wird auch an den Lehranstalten, an den niederen wie an den höchsten, keine andere Religionslehre als öffentliche einrichten und gestatten als die christliche. Daß an den öffentlichen Hochschulen eines christlichen Staates auch Lehrstühle für jüdische oder für deistische Theologie gegründet werden, ist im vollen Sinne ein Aergerniß. Das steht auf einem ganz anderen Blatte als die Ertheilung der politischen Rechte. Es ist nicht dasselbe, den religiös Irrenden staatlich gleichstellen, und den religiösen Irrthum selbst von Staatswegen pflegen, ihm die öffentlichen Anstalten widmen. Jenes hat wenigstens ein löbliches Motiv in der Theilnahme für die Menschen, dieses ein tadelnswerthes in der Gleichgültigkeit gegen religiöse Wahrheit. Damit ist die vollständige Freiheit der Culte, die Errichtung von Lehranstalten für jeden Cultus nicht beeinträchtigt, nur müssen diese immer den privatgesellschaftlichen Charakter haben, nicht den öffentlicher Institutionen. Der christliche Staat gestattet jedem Unterthan und jeder religiösen Gemeinschaft, nach ihrer façon selig zu werden; aber die Anstalten zur Seligkeit, die er von Staatswegen gründet oder stützt für die, so ihrer gebrauchen wollen, öffentliche Kirche und öffentliche Schule, kann er nur nach der façon bestellen, die er als die wahre erkannt hat. Dieser Schirm des Staates, von dem auch die großen Gefahren nicht abgeläugnet werden sollen, ist dennoch der Kirche beider Confessionen im Großen und Ganzen zur wesentlichen Förderung gewesen. Das wird in unserer nach Auflösung und abstrakter Scheidung lüsternen Zeit oft von den Besten nicht genugsam erkannt. Aber die Geschichte und in der Gegenwart etwa die Vergleichung mit nordamerikanischen Zuständen giebt deutliche Belehrung. Wie viel gewinnt die Kirche durch den Schirm des Staates äußerlich an Ausbreitung und innerlich an Maaß und Haltung und Sicherung gegen Zerfall in Sekten; und es ist ganz besonders die evangelische Kirche, der bei dem eigenen Mangel aller Verfassungs-Festigkeit solche Hülfe zu gute kommt! Ja

verdankt nicht die wissenschaftliche Theologie ihr Daseyn und ihre Blüthe vorzugsweise der Verbindung von Staat und Kirche? Ist doch die wissenschaftliche Theologie selbst ihrem eigenen Wesen nach eine ähnliche Verbindung zwischen dem Innerlichen des Glaubens und den äußerlichen Mitteln weltlicher natürlicher Erkenntniß. Noch mehr aber, als die Kirche durch den Staat, gewinnt der Staat durch die Kirche. Sein Band zu ihr wahrt ihn dagegen, in die materiellen Bestrebungen und die mechanische Behandlung der Verhältnisse zu versinken, wohin seine eigene Natur hinneigt. Es giebt nichts Natürlicheres, als daß die beiden großen Anstalten, die Gott über das Menschengeschlecht verordnet, die eine zur sittlich vernünftigen Gestaltung ihres socialen Lebens, die andere zur Einigung mit Ihm selbst, auch untereinander im Bande der wechselseitigen Anerkennung, Rücksicht und Förderung stehen. Halte man dieses Band so frei und weit als möglich, damit nicht die äußere mechanische Gewalt des Staates an das innere Heiligthum des individuellen Glaubens rühre, aber nimmermehr darf man es aufgeben, nimmermehr die Anstalten selbst als solche von einander lösen. Die eine Abirrung im Entwicklungsgange der Christenheit, daß der Staat die Unterthanen zur Kirche zwinge, ist überwunden, verfalle man doch nicht in die andere, daß er die Kirche selbst preisgebe.

Dies ist das Wesen des christlichen Staates. Er ist die Ordnung des öffentlichen Zustandes, wie ein christliches Volk sie als Anforderung erkennt und wie sie aus dem Geiste eines christlichen Volkes hervorgeht. Christliche Motive der Verfassung, christliche Principien, ja christliche Offenbarungsgebote als Norm der Gesetzgebung und Verwaltung, Bekenntniß zum Christenthum in den öffentlichen Akten, Schutz und Förderung der christlichen Kirche — das sind die Züge, die ihn bezeichnen. Das Christenthum ist ihm Norm und Grundlage und ist ihm Zweck. Er hält nicht seine Unterthanen an, Christen zu seyn; aber er bekundet in den öffentlichen Einrichtungen den christlichen Charakter. Er läßt nicht die mannigfachen Gebiete des menschlichen Lebens in Religion aufgehen, aber er läßt sie alle von der Religion getragen seyn. Er unterdrückt nicht in theokratischer Weise (wie C a l v i n) die natürliche Bestrebung und ihre Schöpfungen, nicht

die natürliche Fröhlichkeit und ihre Feste, aber er übt auf alles mittelbar, indem er das Ernsteste und Heiligste in der Nation aufrecht hält, eine Macht des Maaßes und der Läuterung. Er hat als Staat seine Stellung nicht auf den Bekenntnißschriften, auf der dogmatischen Durchbildung der Kirche, wohl aber auf dem biblischen Christenthum, auf dem positiven Offenbarungsglauben, und er bedarf nicht, daß seine Bürger, Beamte, Staatsmänner alle oder der Mehrzahl nach dieser Offenbarungsglaube beseele, aber er bedarf, daß derselbe in der Kirche lebendig sey, und daß er von der großen Bevölkerung und in der öffentlichen Meinung heilig geachtet werde, damit von diesem Kern aus die christliche Gesittung und Lebenswürdigung, auf der er zunächst steht, in ihrem Ernst und ihrer Tiefe sich erhalte.

Entspricht aber der Staat diesem Bilde, dann wird er nicht bloß die bürgerlichen Zustände nach ihrer wahren sittlichen Anforderung versorgen, was zunächst seine Mission ist, sondern auch wieder rückwärts eine Stärkung des christlichen Glaubens in der Nation seyn. Das verkennen diejenigen, welche auf vollständige Lösung des politischen Gebietes vom religiösen, und auf Preisgebung aller kirchlichen Einrichtung an die individuelle Freiheit dringen, damit alle Gesinnung sich nur von innen heraus entwickle. Es ist nicht so, daß der Mensch nur aus sich selbst seine sittliche Ansicht erzeugt. Es ist eine unermeßliche Macht, welche die öffentlichen Institutionen auf den einzelnen Menschen und sein Inneres üben. Sitte und Glauben, die in der großen Gegenwart des öffentlichen Zustandes uns umfangen, bestimmen, ohne daß wir uns dessen bewußt sind, unsere eigene Denkart. Die reale Macht, die sie hierin bewähren, stärkt den Eindruck ihrer Wahrhaftigkeit. „Ich würde dem Evangelium selbst nicht glauben," sagt ein berühmter Kirchenvater, „wenn mich nicht das Ansehen der Kirche bewöge." Man könnte noch füglicher sagen: ich würde dem Evangelium nicht glauben, hätte es nur einzelne Anhänger, und bestätigte nicht die Bekehrung der ganzen gesitteten Welt seine Gotteskraft und Gottesfügung. Sind die öffentlichen Einrichtungen nach den Geboten der christlichen Offenbarung und im Hinblick auf sie bestellt, ist die öffentliche Erziehung eine christliche, ist in allen öffentlichen Akten das

Christenthum als die Wahrheit vorausgesetzt, bezeugt also die ganze Ordnung und Gestalt des socialen Lebens den christlichen Glauben; so ist das eine ungeheure Befestigung für den Glauben eines jeden Einzelnen, und umgekehrt, wenn die Nation in ihrem ganzen öffentlichen Zustand es bekundet, daß die Religion eine zweifelhafte, bloß auf individuellen Ansichten stehende Sache sey, bei welcher die eine Ansicht so viel für sich haben mag, als die andere, und daher jeder gleiches Recht zugestanden werden muß, und zwar jetzt, nachdem bisher das Christenthum Staatsreligion gewesen, durch positive Abschaffung desselben, so läßt das bei der Mehrzahl der Menschen von vorn herein den Glauben an eine objektive Wahrheit nicht aufkommen. Welche Wirkung hat es doch auf den Menschen, wenn er in einer christlichen Familie erzogen ist, wo ihn die Sitte des Hauses von Kindheit an auf den Glauben und die untrügliche Gewißheit des göttlichen Wortes hinweisen, und sollte nicht das eine ähnliche Wirkung haben, daß er im christlichen Staate umgeben von christlicher Einwirkung des öffentlichen Lebens aufwächst? Es ist der christliche Staat ebenso wie die christliche Familie ein natürliches Mittel zur Erweckung und Befestigung des christlichen Glaubens. Nun bedarf dieser allerdings vermöge seiner Gotteskraft nicht dieser natürlichen Mittel. Gott erweckt ihn auch ohne sie und mitunter noch lebendiger; aber dennoch sind diese Mittel in der göttlichen Ökonomie zu Dienst und Pflege des Glaubens bestimmt, da Gott nicht überall durch unmittelbaren und außergewöhnlichen Beistand wirkt, und es ist der Mensch, es sind die, so den öffentlichen Zustand bestimmen, darum nicht befugt, sie aufzugeben. Staatsreligion, Aufrechthaltung des kirchlichen Bekenntnisses, Erhaltung äußerer kirchlicher Sitte, Ausstattung der Kirche mit Vermögen — alles das steht in Einer Kategorie. Gefällt es Gott, alle diese Stützen zu entziehen durch den Arm der Gegner des Christenthums, so wird die Kirche darum nicht stürzen, es wird ihr die Kraft gegeben werden, sich nur um so kräftiger und innerlicher zu erheben. Aber nimmermehr darf die Christenheit selbst diese Stützen von sich werfen, damit sie bloß auf unmittelbarer Gotteskraft stehe. So wenig sie daher das Kirchenvermögen zurückgeben darf, um von den Spenden freiwilliger Begeisterung

sich zu erhalten, so wenig darf sie auf die äußerliche und natürliche Förderung freiwillig verzichten, welche die Staatsreligion und der christliche Charakter des Staats ihr gewähren. Beruft man sich auf das Beispiel der ersten Zeit, da das Christenthum vom Staat vielmehr verfolgt als geschützt ward, so übersieht man, welche ganz andere Kräfte die junge Kirche aus der noch nahen Berührung mit den Aposteln und dem Heiland selbst, aus der frischen Ausgießung des heiligen Geistes, ja gewissermaßen aus ihrer Jugend selbst schöpfte. Dann aber war das eben der Plan der göttlichen Führung, daß sie durch solch blutigen Kampf sich den Besitz der Völker erringen sollte; und diesen jetzt wieder aufgeben, damit die Anstrengung des Kampfes aufs Neue nöthig werde, und dadurch auch Gott genöthigt werde, die gleichen Kräfte zuströmen zu lassen, wäre eine menschliche Eigenmacht ohne Gleichen. Das Wort, das jetzt so häufig im Munde geführt wird, daß das Festhalten am christlichen Staate und allen den anderen äußerlichen Förderungsmitteln der Kirche Kleinmuth sey, man vielmehr der Kraft des Evangeliums allein vertrauen solle — gleicht jener Zumuthung: „stürze dich von der Zinne des Tempels, denn es stehet geschrieben, er wird seinen Engeln über dir Befehl thun, und sie werden dich auf den Händen tragen, auf daß du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest". Der natürlichen Mittel zur Förderung des Christenthums gebrauchen, ist nicht Kleinmuth, sondern sie wegwerfen, heißt Gott versuchen. Darum wird ein Volk, das christlichen Glauben hat, auch den christlichen Staat aufrichten und bewahren, und was es von ihm aufgiebt, wird es nur aufgeben, weil und soweit die Ungunst der Zeit es gebietet, nicht weil es an sich eine bessere Sache sei, den Staat von der Religion zu lösen.

Drittes Kapitel.

Die Emancipation der Dissidenten und Juden.

Eine Consequenz des christlichen Staats ist die Beschränkung der politischen Rechte auf die Glieder der anerkannten christlichen Kirche. Nachdem Duldung und Anerkennung der menschlichen Berechtigung gegen die Bekenner jedweder Religion in der öffentlichen Gesinnung und im öffentlichen Rechte Stätte gewonnen, und man dennoch den christlichen Charakter des Staats dem religiösen Indifferentismus der Französischen Revolution nicht opfern wollte, hat sich das Princip herausgestellt, daß die bürgerlichen Rechte allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubens zukommen, die politischen Rechte durch das Bekenntniß zur Staatsreligion bedingt sind; und dieses Princip trifft die Sache im Innersten, es ist die Lösung des Problems, man kann sagen, für alle Zeiten, wenn nicht besondere Zerrüttung der religiösen Verhältnisse zu einer anderen Einrichtung nöthigt. Denn wo der Mensch in seiner privaten Sphäre in Betracht kommt, da muß ihm sein volles Recht werden, und Niemand ist Richter über seinen Glauben; aber wo es einer öffentlichen Institution gilt, da entscheidet vorerst das Erforderniß dieser Institution und ein Erforderniß derselben ist, daß die Theilnahme an ihrer Lenkung bedingt sey durch die Theilnahme an der Gesinnung, auf der sie ruht und nach der sie gelenkt werden soll. Beruht der Staat eines christlichen Volks wirklich auf specifisch christlichen Principien, hat er specifisch christliche Zwecke, so ist es die unabweisbare Consequenz, daß nur Bekenner des Christenthums ihn ordnen und verwalten.

Die Zulassung von Nichtchristen zu obrigkeitlichen Ämtern und legislativen Versammlungen widerstreitet dem christlichen Staat aus doppeltem Grunde, sowohl wegen des Einflusses nicht-

christlicher Gesinnung auf die öffentlichen Einrichtungen, die sie zur Folge hat, als wegen der Bekundung der Gleichgültigkeit aller Religionen, welche in dem Akte der Zulassung selbst liegt. Jener Einfluß ist freilich minder sichtbar und handgreiflich für jene Sphäre, welche nicht unmittelbar auf christlichem Gebot und Offenbarungsnorm beruht, sondern nur auf jener mehr naturwüchsigen Seite des christlichen Staats, oder selbst auf jener sittlichen Gesinnung, die zwar ihren Ursprung und ihre nachhaltige Kraft nur im Christenthum hat, aber doch einmal ausgebildet auch von selbstständiger Bedeutung und Existenz ist. So namentlich werden die deistischen Sekten gewiß die edle Menschlichkeit, die aus dem Christenthum erwuchs, nicht als Princip verläugnen, sondern im Gegentheil grade ganz besonders geltend machen, es werden die Reformjuden den christlich-germanischen Gedanken individueller Freiheit sich auf das Lebhafteste aneignen. Es wird auch immer die allgemeine natürliche Macht des Richtigen, des Maßes, unabhängig von allem religiösen Glauben, bei Vielen ein Damm gegen Versuchungen und Abirrungen seyn. Doch ist schon in dieser Sphäre durch die Zulassung der Nichtchristen im Allgemeinen das Element verstärkt, das uns als Gefahr der Gegenwart erscheint, die Gesinnung, die bloß auf das Menschlichnützliche und Menschlichbeliebige gerichtet ist, die völlig profane Auffassung des Staatswesens. Der Zug der Gebundenheit an höhere Gebote und Schranken, die Erkenntniß einer tieferen Heiligkeit in den obersten politischen Verhältnissen, dieses Feinere, Innerlichste im geistigen Organismus eines christlichen Volkes, das gegenwärtig schon in der Christenheit selbst so sehr daniederliegt, würde durch die Zulassung derer, die das Christenthum bekenntnißmäßig verläugnen, noch mehr unterdrückt werden. Aber am stärksten und deutlichsten ist der Einfluß der Bekenntnißemancipation auf jene Sphäre des christlichen Staats, welche mit den christlichen Geboten und Offenbarungsnormen selbst und unmittelbar zusammenhängt, daher namentlich Eherecht, Volkserziehung und Verhältniß des Staats zur Kirche. Werden diese in die Hände von solchen gegeben, bei welchen gar nicht die Möglichkeit christlicher Gesinnung besteht, und gar keine Verpflichtung zu derselben, so ist offenbar dringende Gefahr, daß der

der Staat völlig entchristianisirt werde. Wie kann man deistischen und jüdischen Bekennern auch nur zumuthen, bei der Ehegesetzgebung die Aussprüche des Erlösers und die Ordnungen der ersten apostolischen Kirche und die ganze christliche Überlieferung, ich sage gar nicht als unmittelbare unbedingte Vorschrift, sondern nur als leitendes, sittliches Princip anzuerkennen, wie kann man es ihnen verargen, wenn sie dafür diese oder jene Auffassung der Ehe, die dem grade entgegengesetzt ist, als die richtigere und sittlich maßgebende aufstellen? Eben so wäre es ungereimt, von ihnen zu verlangen, daß sie in christliche Volkserziehung einstimmen sollten. Selbst die vermeintliche allgemein moralische Erziehung, über die man sich mit ihnen einigen müßte, werden sie ihrem Inhalte nach nicht auf die christliche Ethik gegründet wissen wollen. Sie werden etwa lieber mit Spinoza der Jugend einschärfen, daß Demuth und Reue des Mannes unwürdig, als mit dem Christenthum, daß der Mensch sich durch Buße vor Gott demüthigen müsse; sie werden vielleicht Kant's Menschen der Grundsätze für den wahren Staatsbürger halten und darauf dringen, daß die edle Gemüthserhebung beseitigt, und der Zögling gewöhnt werde, ohne Neigung, bloß der allgemeinen Maxime und Consequenz willen, Tugend zu üben, oder am liebsten nach Fichte aus der Volkserziehung die Hingebung an eine große gemeinsame sittliche Tradition verbannen, damit jedes Individuum nur aus sich heraus sich sein sittliches Gebot und seine sittliche Einsicht erzeuge. Sie werden unter allem diesem herumschweifen und nur nicht den einen Centralpunkt der Sitte festhalten wollen, der bis jetzt wenigstens gesetzlich und verfassungsmäßig der Volkserziehung Maß und Grundlage seyn soll. Vollends das Band zur christlichen Kirche, das vor allem dem christlichen Staat zu erhalten obliegt, können sie nicht anders, als je eher desto besser zu lösen suchen.

Daß unter den Mitgliedern der christlichen Kirche selbst eben diese Gesinnung häufig, ja vielleicht die vorherrschende ist, kann nicht geläugnet werden. Allein hier ist sie doch nicht immer so völlig entschieden, es ist meist doch noch eine gewisse Ehrfurcht gegen den „Glauben der Väter", die, bei der betreffenden Veranlassung geweckt, noch ihre Wirkung thun kann, und — ein noch

entscheidenderer Umstand — sie ist hier eben nicht berechtigt, während Nichtchristen völlig berechtigt sind, jede Berufung auf christlichen Maßstab, jede Zumuthung aus christlichen Beweggründen als Anmaßung von sich zu weisen. Eben jene nichtchristliche Richtung innerhalb der Kirche öffnet mit ihrer Forderung allgemeiner politischer Gleichstellung nun auch der bekenntnißmäßigen Verläugnung des Christenthums außerhalb die Pforten, und mit diesem eindringenden Strom zusammenschlagend wird sie zu einer Macht, die den christlichen Charakter völlig zu vernichten droht.

Zu dem allen ist es ein Mißstand, daß die christliche Obrigkeit ihre christlichen Unterthanen anweise, solchen wie ihr selbst den Unterthanen-Gehorsam, der ein sittlicher Gehorsam ist, zu leisten, welche die ihr und jenen gemeinsame christliche Lebenswürdigung nicht theilen, und es ist ein Mißstand, daß diejenigen zur Handhabung der öffentlichen Ordnung ermächtigt seyen, welche den Sinn und die Principien dieser Ordnung durch ihr Bekenntniß läugnen. Soll ein Jude oder Deist als Beamter die christlichen Schulen überwachen, die Installation der Geistlichen besorgen, als weltlicher Commissär der christlichen Synode beiwohnen, den christlichen Geistlichen wegen Lässigkeit oder wegen übertriebenen Eifers zurechtweisen, und sollen die Untergebenen hier mit Freude gehorchen, soll er als Richter den christlichen Eid abnehmen, christliche Eidesverwarnung geben, den christlichen Sühnversuch bei der Ehescheidung veranlassen und allenfalls ihn selbst unterstützen? soll er als Organ der Regierung einen Bischof zu Respektirung der Staatsvorschriften anhalten und im äußersten Fall ihn entfernen? Abgesehen aber von allen den Mißständen in der einzelnen Anwendung wird für den ganzen öffentlichen Zustand jener geistige Hauch eingebüßt, der über dem christlichen Staate schweben soll, die Hinweisung, welche in der Gestalt selbst sich kundgibt, daß alles zuletzt getragen und verbürgt ist durch den christlichen Sinn, und die Nation in ihrem sittlich geordneten Gemeinwesen außer dessen nächsten Zweck zugleich Gottes Ehre und die Erfüllung seiner Gebote sucht.

Die politische Gleichstellung aller Menschen für sich allein ist zwar nicht eine Vernichtung des christlichen Staats; wohl

aber ist sie eine Trübung seines Princips und ist sie eine Gefährdung seines Bestandes. In das Erstere könnte man etwa willigen zu Gunsten der betheiligten Menschen, in das Letztere kann man nicht willigen ohne die dringendsten Gründe für Staat oder Kirche selbst.

Es leben in Deutschland nicht Muhamedaner, nicht Heiden. Die Bevölkerungsklassen, um die es sich handelt, sind die katholischen und protestantischen Dissidenten und die Juden. Das Dissidiren von der Landeskirche ist an sich kein Grund politischer Einschränkung, wer möchte die Mennoniten oder die Mitglieder der evangelischen Brüdergemeinde irgendwie zurücksetzen? Der christliche Sinn ist das, worauf es ankommt, nur in sehr einzelnen Beziehungen auch die Mitgliedschaft in der öffentlichen Landeskirche. Die Forderung, daß die politischen Rechte nicht bloß den Gliedern der öffentlichen Kirchen, sondern allen christlichen Bekennern zustehen sollen, ist darum wohlbegründet. Allein die Sekten, denen es hier gilt, dissidiren, wie es scheint, nicht von der Landeskirche, sie dissidiren vom Christenthum selbst. Ohne Zweifel ist unter ihnen eine große Zahl dem Christenthum näher, als ihre Führer und als ihre Losung, von wirklich religiösem Bedürfniß getrieben und ihres Gegensatzes zum positiven Christenthum sich nicht bewußt. Aber Wesen und Schicksal einer Sekte ruhen nicht in solchen Individuen, sondern in dem Beweggrund, aus welchem sie entstand und dem Ziel, auf das sie gerichtet ist, was sich nur in den Stiftern und Vorkämpfern und in den öffentlichen Vorgängen und Kundgebungen zeigt. Danach aber ist ihr Wesen, so weit sich das bis jetzt beurtheilen läßt, mehr oder minder bloßer Deismus, Vernunftreligion, die sich noch einigermaßen der herrschenden Volkssympathie und Volksehrfurcht gegen das Christenthum akkommodirt, aber schon die Spuren an sich trägt, daß selbst das keinen Bestand haben wird. Ja die ganze Bewegung leitet nicht einmal die positive und unbefangene Durchdrungenheit von den allgemeinen (deistischen) Religionswahrheiten, was immerhin noch eine sehr anerkennenswerthe Sache wäre, sondern vielmehr nur der negative Eifer, den Offenbarungsglauben zu beseitigen. Daß sich diese Sekten selbst christlich nennen, kann ihnen deshalb nicht das ge-

ringste Anrecht geben. Denn das Trachten derselben, ihrer Läugnung des Christenthums mit Gewalt die Anerkennung als Christenthum zu erringen, um dieses allgemein zu zerstören, ist nur eine um so größere Feindschaft gegen das Christenthum, als wenn sie sich einfach lossagten, und macht sie im Princip und Wirkung um so gefährlicher. Es ist kein Mensch Richter über den christlichen Glauben des Anderen, sondern nur der, der Herzen und Nieren prüft, das aber schließt nicht aus, daß der Mensch Richter sey über das christliche Bekenntniß einer Religionsgesellschaft, nach der Norm, welche das Wort Gottes und selbst der einfachste Menschenverstand, das Urtheil über Thatsachen, an die Hand gibt. Bei einem gesunden Zustande der öffentlichen Meinung in religiösen Dingen wäre das einfache Kriterium der Christlichkeit einer Sekte ihr Bekenntniß zum apostolischen Symbol. Dieses enthält die Thatsachen des historischen Christenthums. Die Sekten mögen diese verschieden auslegen (die begrifflichen Bestimmungen sind nicht Kriterium der Christlichkeit); aber sie selbst annehmen müssen sie, so sie christlich seyn wollen. Auf dieses Kriterium soll nun gar nicht bestanden werden. Aber das bleibt doch immer das äußerste Geringste, das als Kriterium für die Christlichkeit einer Sekte gefordert werden muß, daß sie dem Christenthum eine göttliche Beglaubigung, d. i. Beglaubigung durch eine außer dem Menschen vorgehende That Gottes zuschreibe. Sind es nicht zugleich solche objektive Thatsachen, solche unmittelbare göttliche Wirkungen, wie Wunder, Weissagung und Erfüllung u. s. w., auf welche man seine Geltung gründet, sondern bloß und allein seine einleuchtende Kraft für die Vernunft, dann ist nicht die geringste Bürgschaft, daß nicht das Vernunfträsonnement in seiner Beweglichkeit morgen eine andere Lehre einleuchtend finde, und das von Sokrates und Platon sage, was heute von Christus. Es ist dann bloß Vernunftreligion, verbunden mit einer gewissen Betrachtungsweise der Geschichte, durch welche sie dieselbe an das Christenthum anlehnen, aber letztere ist, wie jede wissenschaftliche Betrachtungsweise, nicht das Bleibende, Feste. Der Unterschied zwischen Reformjuden, St. Simonisten und solchen Christen ist dann bloß diese verschiedene Betrachtungsweise (Construktion) der Weltge-

schichte, die deshalb nicht für diese den christlichen Charakter begründen kann, den man jenen doch ohne Zweifel abspricht. Der Wunderglaube ist an sich nicht das Wesentlichste des christlichen Glaubens, er ist aber die Vorbedingung desselben, und ist grade bei der Anfechtung des christlichen Glaubens, die unserer Zeit eigenthümlich ist, wirklich und untrüglich das Schiboleth. Darum wenn jene Sekten sich zu irgend einer unmittelbar göttlichen Beglaubigung des Christenthums bekennen, möge das hinreichen, sie dem Staate gegenüber als christliche Sekten anzuerkennen mit der Folge des politischen Vollrechts. Das Bekenntniß zur christlichen Offenbarung allein gibt zwar nicht für die christliche Kirche, aber doch für den christlichen Staat eine Basis, mit der er sich als Minimum begnügen kann. Bekennen sie sich aber zu gar nichts, was das Christenthum als göttliche Offenbarung verbürgt, ja verweigern sie vollends alles Bekenntniß, und geben dafür die unbestimmten Losungen: „Licht, Wahrheit, Fortschritt" die alle Heiden und Atheisten eben so mit ihnen theilen, so mögen sie immerhin Anspruch machen als achtbare unbescholtene Bürger, als eine dem Staat nicht gefährliche Religionsgesellschaft im Sinne des Allg. Landrechts, aber doch nimmermehr als eine christliche Sekte anerkannt zu seyn. Man kann sie dann im besten Fall doch nur als deistische Sekte betrachten; in der That fehlt es sogar nicht an pantheistischen, atheistischen Elementen und Fraktionen derselben, da der Gang der rationalistischen Bildung auf diese Stufe geführt hat und sie in der That geistig mächtiger ist, als der abstrakte Deismus. Noch ein anderes Kriterium ist es offenbar, ob eine Sekte das Sakrament der Taufe hat nach Norm der biblischen Einsetzung.

Die Freigebung der christlichen Sekten in England, auf die man sich so häufig beruft, geht allerdings weiter, als unsere einheimische Gesetzgebung, indem sie nicht jede einzelne Sekte von besonderer arbiträrer Genehmigung der Obrigkeit abhängig macht, sondern allen nach einem allgemeinen Kriterium die freie Religionsübung und jetzt auch die politischen Rechte verbürgt. Aber dieses allgemeine Kriterium ist eben ein wirkliches Kriterium der Christlichkeit. Es müssen nämlich Prediger und Lehrer jeder Sekte, die sich aufthun will, einen Eid dahin leisten:

„Ich erkläre feierlichst in Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß ich ein Christ und ein Protestant bin, und als solcher glaube, daß das Alte und das Neue Testament, wie sie in der Protestantischen Kirche auf- und angenommen sind, den geoffenbarten Willen Gottes enthalten, und daß ich dieselben als Glaubens- und Lebensregel annehme." *)

Das bloße eigene Certifikat, daß man Christ sey, genügt also dort nicht. Auch mochte zu der Zeit, als dies Gesetz gegeben ward, ja in England auch noch gegenwärtig, Niemand von „Offenbarung" sprechen, der nicht Offenbarung darunter meinte. Es war damals die Kunst der Worte noch nicht erfunden und ist wohl auch jetzt noch nicht dorthin gedrungen, nach der die Freidenker in dieselben einen anderen, ja den entgegengesetzten Sinn legen, als welchen die Sprache selbst, der historisch überlieferte Sprachgebrauch und die Absicht der Gesetze mit ihnen verbindet. In England könnten Neu-Katholiken und evangelische freie Gemeinden nicht als Dissenters sich constituiren, und an den politischen Rechten participiren, wenn sie anders nicht lügen wollten. Selbst die Fraktion der Englischen Dissenters, die sich durch ihre Läugnung der Gottheit Christi am weitesten von der christlichen Kirche entfernt, die Unitarier, und die eben deshalb ohne Antheil an der Toleranz-Akte erst in diesem Jahrhundert faktisch Duldung erhielt, und auch bei der politischen Emancipation der Dissenters nicht sofort mit unter dieselben begriffen wurde, bekennt sich doch ganz entschieden zu jenen Thatsachen der christlichen Offenbarung, welche diese bis jetzt übergehen.

Man könnte vielleicht alles dessen ungeachtet die politische Gleichstellung aller Dissidenten mit dem christlichen Staatsprincip dadurch vereinbaren wollen, daß der Staat, der ja überhaupt den inneren Glauben nicht untersucht, ihre allgemeine Erklärung für das Christenthum annehmen und den wirklich bloß deistischen Inhalt ihres Bekenntnisses ignoriren könne. Aber wenn

*) Ursprünglich nach der Toleranz-Akte Wilhelm's III. ging die Verpflichtung der dissentirenden Prediger auf die 39 Artikel nur mit bestimmten Ausnahmen. Dieser unter Georg III. an die Stelle gesetzte Eid ist selbst als eine Milderung und Erweiterung gewährt.

der Staat einmal Bekenntnisse prüft und christliches Bekenntniß als Bedingung politischen Vollrechts setzt, so kann er die offenkundige und grade mit Aufsehen geltend gemachte Offenbarungsläugnung solchen Bekenntnisses nicht ignoriren, ohne sich selbst an dieser Unwahrhaftigkeit zu betheiligen. Er würde damit bekunden, daß auch eine die christliche Offenbarung läugnende christliche Menschenliebe noch christliche Religion sey und von ihm als solche erkannt werde.

Danach hat auch die Frage gar keine Schwierigkeit, wer über den christlichen Charakter einer neu sich bildenden Sekte zu entscheiden habe? Einfach eben der christliche Staat, daher der Souverän, unterstützt durch sein Kultusministerium (in constitutionellen Staaten mit Zustimmung der Stände). Die Fähigkeit hiezu kann dem Kultusministerium nicht fehlen; denn es handelt sich ja nicht um das Dogma, sondern nur um die Thatsachen, nicht um Kirche und Confession, sondern um Christenthum. Sinn und Urtheil hiefür muß ein christliches Volk in dem grade hiefür bestimmten öffentlichen Organe besitzen, sonst wäre dieses überhaupt unnütz. Will das Kultusministerium hiebei noch von den Notabilitäten der anerkannten Kirchen Gutachten erholen, so ist das löblich, aber nicht einmal nothwendig. Jedenfalls aber ist die Entscheidung über den christlichen Charakter einer Sekte das Recht dessen, der die Anerkennung (Reception) derselben zu gewähren oder zu versagen hat, sohin eben des christlichen Staats. Das ist nie bezweifelt worden, so lange man die Dinge nicht auf den Kopf stellte. Es kann die Entscheidung auch wohl ungerecht ausfallen, das ist bei allen Dingen so, die eine Entscheidung fordern. Dürfte man aber deshalb, weil die ordnende, entscheidende Macht fehlen kann, die Ordnungslosigkeit, die absolute Willführ einführen, so daß jede Sekte unter der Firma Christlichkeit die Rechte in Anspruch nehmen kann ohne Richter? In ähnlicher Weise ist auch der christliche Staat Richter über alle kirchlichen Erlasse der Katholischen Kirche mittelst des landesherrlichen Placet, bei welchem es gleichfalls einer kirchlichen Erwägung bedarf, nämlich ob der Erlaß ein göttliches Recht (divina institutio) oder nur kirchliche Einrichtung enthalte, und auch hier ist ungerechte Versagung möglich; dennoch wird man nicht zuge-

stehen, daß deshalb das Recht des Placet aufgegeben werden soll. Am wunderlichsten ist der Einwurf, daß die anerkannten christlichen Kirchen kein Urtheil über die Christlichkeit einer neu entstehenden Sekte haben sollen, weil sie befangen seyen. Über die Wahrheit derselben mögen sie kein objektives, im Staat zu realisirendes Urtheil haben, weil das überhaupt Niemand hat, aber etwas Anderes ist es über die Christlichkeit. Diese können sie, ohne der eigenen ausschließlichen Wahrheit etwas zu vergeben, einer Sekte zugestehn, selbst die Katholische Kirche erklärt die Protestanten nicht für unchristlich (infideles), sondern nur für Ketzer (haeretici). Und wo anders soll das Urtheil über die Christlichkeit seyn, als bei denen, welche durch achtzehn Jahrhunderte Träger des Christenthums gewesen? Möge ihnen die Lauterkeit des Christenthums, die angeblich eine zukünftige, erst zu erringende seyn soll, abgesprochen werden, die Christlichkeit an sich und daher das Urtheil über die Christlichkeit wird ihnen nicht abgesprochen werden können. Umgekehrt würde nach jenem Gesichtspunkt ein Collegium von Muhamedanern und Juden errichtet werden müssen, das bei solchen Fällen unbefangen über die Christlichkeit entschiede. Man wird bei diesem völligen Verzicht auf jedes objektive Urtheil zu Gunsten der subjektiven Meinung, die keinen Richter über sich habe, zuletzt auch noch dahinkommen, daß Niemand in's Irrenhaus gebracht werden kann, der sich nur selber für Geistesgesund hält, weil die angeblichen Geistesgesunden, die ihre eigene geistige Organisation zum Maßstab machen, darum unmöglich ein unbefangenes und maßgebendes Urtheil über ihn haben.

Die andere Bevölkerungsklasse, um die es sich handelt, sind die Juden. Ihr Verhältniß zum christlichen Staat ist im Wesentlichen kein anderes, als das erklärter deistischer Sekten. Die jüdische Nationalität und das Specifische der jüdischen Religion, so bedeutende Momente das auch außerdem seyn mögen, könnten doch für sich allein und ohne den christlichen Charakter des Staats, von den politischen Rechten nicht ausschließen.

Man pflegt die jüdische Volksanlage nach der intellektuellen Seite zu hoch, nach der sittlichen zu niedrig zu stellen. Die allgemeinen Anlagen und namentlich soweit sie auf die Befähigung zu achtbaren Staatsunterthanen sich beziehen, theilt dieses Volk

mit allen übrigen derselben Raçe. Außerdem hat es wie jedes andere, und vielleicht noch mehr als die meisten anderen, eine sehr entschiedene Eigenthümlichkeit. Es ist das auserwählte Volk Gottes, seine Mission war für die Religion, den Glauben an den wahren Gott mitten in der Heidenwelt zu erhalten, Träger der göttlichen Verheißungen zu seyn, den Erlöser der Menschheit von sich ausgehen zu lassen; sie war nicht für die Vollendung irgend einer Sphäre des irdischen Lebens, Kunst, Wissenschaft, Recht, Krieg. Danach ist auch seine Volksanlage von Anfang an bestimmt. Der innerste Zug des jüdischen Stammes von Natur ist Religion und religiöse Gewissenhaftigkeit, in dieser hat er seinen sittlichen Halt, dagegen fehlen ihm die sittlichen Impulse, welche im Menschen selbstständig, gelöst von Gott, entspringen, Ehre, Selbstgefühl, männlicher Trotz auf das eigene Recht, Schönheit der Lebenssitte, welche, namentlich die Ehre, die natürliche Basis des germanischen Stammes bilden. Er konnte keinen Ritter ohne Furcht und ohne Tadel erzeugen, aber er hat die Glaubenskrieger und hat die Apostel des Herrn erzeugt. Hat auch jene Mission des Judenthums aufgehört mit der Gründung des Christenthums, dem es Vorbereitung und Präformation ist, so ist doch diese Volksanlage ein für allemal gegeben. Es findet sich deshalb bis zu dieser Stunde unter den eigentlichen Juden ein Typus sehr würdiger Menschen, in denen eben jener Grundzug besonders lebendig ist, Menschen von tiefer Religiosität, von Ernst und Gewissenhaftigkeit auch in den äußeren Lebensverhältnissen, und zwar in je höherem Grade, als sie die Religion auf sie beziehen, von Ehrfurcht gegen Bindendes und Erhabenes über ihnen, von Eifer für das Gesetz, wenn auch oft nicht ohne Leidenschaft des Eifers und nicht ohne Hartnäckigkeit der Meinung. Und es findet sich ebenso unter ihnen ein über alles Maaß widerlicher Typus an solchen, die gerade dieses ihres eigensten sittlichen Impulses verlustig, und ohne den Impuls, welchen der Germane an der Ehre und dem ruhigen Selbstgefühl hat, alles Haltes entbehren, die nichts Festes weder über, noch in sich haben, ohne eigene Würde und ohne Ehrfurcht vor Anderen weder vor Sachen noch Menschen, daher Muster von Arroganz, in der bloßen Beweglichkeit ihres Geistes ihre Befriedigung finden und

in dem Witze, der einem unterdrückten Volk, wenn es alle sittliche Befriedigung verloren, gewissermaßen als Trost, daß doch alle Dinge sich in Eitelkeit auflösen, geblieben ist. Das sind die beiden Pole des ächten selbstständigen Judenthums, in deren Mitte die große Mehrheit sich bewegt. Seitdem aber die Absonderung aufgehört hat, konnte die kleine Schaar mitten in einem großen und charaktermächtigen Volke sich der sittlichen Atmosphäre, die sie umgiebt, nicht entziehen, und germanische Vorstellung der Ehre, philosophische Tugend und Pflichterfüllung, Humanismus, kurz alles, was die Sinnesart des heutigen Europa bildet, hat auch den gebildeten in christlicher Gemeinschaft lebenden Juden ohne Religionsänderung sich mitgetheilt und mit ihren ursprünglichen nationalen Anlagen sich durchdrungen im Guten und Schlechten. Von den altberüchtigten Zügen der Arglist, Habgier, Feindseligkeit gegen das Christenvolk wird je mehr und mehr erkannt, daß es Züge ihrer Stellung, nicht Züge des Urcharakters sind; sie haben sich mit der veränderten Stellung meistens früher oder später verloren. In dieser Stammes-Art dürfte deshalb ein Grund gegen die vollständige Naturalisation einer bereits zu Staatsangehörigen aufgenommenen Bevölkerung nicht gefunden werden.

Ein Anderes ist die Absonderung, welche die jüdische Religion mit sich führt. Wären die heutigen Juden das, was das ächte Judenthum, nicht bloß das talmudische sondern das rein mosaische, fordert, dann könnte von einer Theilnahme an den politischen Rechten nicht die Rede seyn, auch wenn der Staat sich völlig vom Christenthum lossagte, und würden sie selbst vor allem solche von sich stoßen. Denn dieses ächte Judenthum begründet nicht bloß eine religiöse Gemeinschaft wie das Christenthum, sondern zugleich und unabtrennbar eine nationale Gemeinschaft. Die Juden haben als Nation, als Samen Abrahams, eine eigene göttliche Führung bisher erhalten und für die Zukunft zu erwarten; was sie an Verhältnissen fremder Völker während der Zeit ihrer eigenen staatlichen Auflösung theilnehmen, das ist nur ein äußerliches Band der Noth und dem augenblicklichen Bedürfniß gezollt, während das Herz für die nationale jüdische Gemeinschaft brennen soll, und für die Hoffnung, daß sie wieder

aufgerichtet, der Tempelstaat hergestellt werde. Sie erwarten den Messias und die Rückführung nach Jerusalem nicht, wie der Christ die Wiederkunft des Herrn und das himmlische Jerusalem erwartet, als ein Ziel, das allen Menschen zugedacht ist, und dem der irdische Staat selbst als Vorbereitung (als Förderung des Gottesreiches) dient, und wieder durch seine in die irdische Welt wirkenden Gebote und Kräfte bestimmt wird, sondern als ein dem jüdischen Volke allein zugedachtes Ziel und das mit der gegenwärtigen Stellung in fremden Staaten nichts gemein hat. Einem Manne von dieser ächt mosaischen Gesinnung muß es ein Gräuel seyn, daß der jüdische Stamm an den politischen Verhältnissen der Germanen sich betheilige, eine Begeisterung hege für das, was diese Völker beschäftigt, Constitution, Preßfreiheit, deutsche Poesie u. dgl., und so das beste Theil des Geistes jenem Sehnen nach Wiedervereinigung des jüdischen Volkes entziehe, ja antijüdische Gedanken in sich aufnehme; er müßte lieber den Druck der Ägypter wünschen, als daß Pharao sich erweiche und die Juden nun mit den Ägyptern herrschen und an den Fleischtöpfen sitzen, statt die Blicke nach dem gelobten Lande zu wenden. Wenn das moderne Judenthum das in Abrede stellt, ja sogar behauptet, wie das einer ausdrückte, daß die, welche „unter dem Messias etwas anderes verstehen, als unsere Freiheit (d. i. Emancipation), den ächten Geist des Judenthums nicht verstehen," so heißt das eben aller Thatsache und Wirklichkeit ins Angesicht schlagen, und beruht auf derselben Anmaßung, wie in der christlichen Kirche sich die Läugner des Christenthums für die ächten Christen ausgeben. Zu dem allen kommt noch die Unmöglichkeit, in Ausübung politischer Rechte die jüdischen Gebote, namentlich des Sabbath's, zu halten, von dem der ächte Jude, der nicht rationalistisch sich über das göttliche Gesetz stellt, statt unter dasselbe, sich schlechterdings nicht lösen kann, und das er allenfalls für die Noth und für aufgedrungene Beschäftigung (wie Kriegsdienst) nicht für freiwillig angestrebte, wie Staatsämter, übertreten dürfte. — Allein dieses ächte Judenthum besteht in Deutschland nicht mehr, oder doch in der geringsten Zahl. Nicht bloß die Reformjuden, auch die das alte Gesetz festhalten, sind bereits zum größeren Theile von germanischen Vorstellungen

berührt, nehmen an den Sitten, an den Bedürfnissen und darum auch an den Wünschen der Nation Theil, so daß sie aufgehört haben, Juden im wahren Sinn und Geist des Mosaismus zu seyn. Denn der Geist des Mosaismus und deutsche sittliche Lebenswürdigung, Interesse für deutsches öffentliches Leben sind wie Wasser und Feuer, die nicht miteinander hausen können. Sie sind dadurch in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst gerathen, aber nichtsdestoweniger bezeichnet eben dieser Widerspruch den Charakter ihrer gegenwärtigen Existenz. Der heutige Jude ist darum der Regel nach durch seine Religion, ist durch seine ganze Denkart nicht abgehalten, sich an staatlichen Verhältnissen der germanischen Völker innerlich zu betheiligen. Der Reformjude hat den Glauben der Väter aufgegeben, der Altjude hat ihn bei äußerer Beobachtung der Gesetze meistens doch seinem Geiste und Wesen nach geändert. Diese Umwandlung ist auch nicht, wie der Gedanke allerdings nahe liegt, für ein bloß Vorübergehendes anzusehen, das der wiederkehrende alte Geist des Judenthums einmal wieder zurücknehmen möchte, etwa wie der alte Geist der Katholischen, Lutherischen, Englischen Kirche wieder die Gedanken der Hierarchie, Orthodoxie, apostolischen Succession besonders anspannt. Sie hat eine Bürgschaft ihres Bestandes darin, daß es eine unvertilgbare Thatsache ist, auf welche sie sich gründet: die Theilnahme an germanischer Bildung. Der Geist der Juden ist nicht mehr erfüllt von dem Ideal talmudistischen Scharfsinns, sondern von dem Ideal germanischer Wissenschaft und Kunst und Lebenssitte. Wie sollte nicht, der besonderen Religion ungeachtet, nach einem Naturgesetze der Jude eine Liebe zu dem Vaterlande haben, das ihn schützt, das seine Sprache spricht (denn er spricht Deutsch und nicht Hebräisch), mit dem er seine Bildung theilt, dessen Dichter ihn durch's Leben begleiten, in dem er die Genossen seiner Beschäftigung hat, Ärzte, Naturforscher, Künstler, Gewerbtreibende, ihm verbunden durch die Deutsche Weise der Wissenschaft und Kunst, indem er mit den anderen Staatsangehörigen die gemeindlichen Angelegenheiten versorgt, sich der Armenpflege, der Vermehrung des Wohlstandes annimmt u. s. w.? Die Unvereinbarkeit des Judenthums mit Hingebung an deutsches, an preußisches Interesse ist tief und un-

widerleglich in seiner Idee gegründet; aber die Wirklichkeit und das Leben haben in weiten Kreisen ausgeglichen, und die weltgeschichtliche Katastrophe, die in diesen Zeiten so vielfach die Starrheit alter Formationen zu einem neuen Bildungsprozeß erweicht, hat auch aus der jüdischen Bevölkerung der Mehrzahl nach etwas anderes gemacht, als die Idee des Judenthums ist — nicht sine numine.

Ein wirkliches Hinderniß der Betheiligung am germanischen Staat dagegen ist allerdings die Scheidewand, welche die Unmöglichkeit wechselseitiger Ehen zieht. Das ist etwas Unnatürliches und wohl noch nie vorgekommen, daß einem aufgenommenen Stamm das Connubium versagt, was ihn zur abgeschlossenen Familie macht, und dennoch obrigkeitliche Ämter zugestanden würden. Die Gestattung dieser Verehelichung aber ist nach dem christlichen Charakter des Staates nicht möglich. Wie er immer als Staat sich dazu stellen mag, er kann den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirche nicht gestatten, gegen die obersten Verbote derselben Ehen zu schließen, und die Ehe mit Nichtchristen ist nothwendig ein oberstes Verbot der christlichen Kirche. Eine Ehe, bei welcher der andere Gatte das innerste Seeleninteresse, die religiöse und sittliche Überzeugung des christlichen Gatten nicht anerkennt, kann nur ein gegen die Religion Gleichgültiger eingehen. Beide Theile müßten solche Ehe zurückweisen. Das ist so unvertilgbar wahr, daß in der ersten Zeit der christlichen Kirche sogar der Zweifel sich erhob, ob nicht, wenn ein Gatte Christ wird, er die bisher geführte Ehe mit dem Ungläubigen aufheben müsse, was bekanntlich der Apostel Paulus in einleuchtender Weise verneint. Alle Aussprüche der Kirchenväter und der Concilien sind einstimmig gegen diese Ehen. Das religiöse Motiv kann freilich nur diese Ehen verbieten, nicht aber die bürgerliche Ungültigkeit darauf setzen, und deshalb ist diese erst eingetreten, seit der Staat die christliche Kirche recipirte, hier aber auch schon in der frühesten Zeit. So hat es auch die christliche Kirche beider Confessionen constant gehalten, ein vereinzelter Ausspruch Luthers, den man dagegen anführen könnte, gehört in die Kategorie jener Äußerungen, bei welchen Luther in der Polemik gegen einen zunächst hervortre-

tenden Irrthum (hier gegen die überspiritualistische sakramentalische Auffassung der Ehe) sich zu Behauptungen fortreißen ließ, die er dann bei anderen Gelegenheiten selbst auf das lebhafteste verwarf.*) Wie würde sich auch, wenn diese Ehen frei gegeben würden, die Sache im Erfolg herausstellen. Die katholische Bevölkerung würde und könnte keinen Gebrauch davon machen, weil die katholische Geistlichkeit jede Mitwirkung versagen, auch nachher noch durch Beichte und Censuren die unangenehmste Lage bereiten würde. Dagegen protestantische Geistliche würden auch wieder in Masse den Beweis ihrer Toleranz zu geben sich beeilen. So würde nach einem halben Jahrhundert die Katholische Kirche außer anderen äußeren Vortheilen auch noch diesen erringen, daß sie sagen könnte, die Evangelische Kirche sei eine Mischung von Christenthum und Judenthum, indem ihre Glieder unter dem Einflusse christlichen und jüdischen Glaubens zugleich erzogen seyen. Indessen ist grade gegenwärtig auch hier ein Ausweg offen, eine nationale Vermischung zu begründen, ohne eine religiöse. Nämlich jene von der christlichen Kirche abgetrennten Sekten, für welche die bürgerliche Ehe durch das Edikt von 1847 eingerichtet ist, können nun auch mit Juden sich verehelichen. Überhaupt aber hat auch dieses Hinderniß der politischen Gleichstellung seinen letzten Grund nicht an der Nationalität oder der Eigenthümlichkeit jüdischer Religion, sondern an dem christlichen Charakter des Staates der seine Beseitigung verbietet. Man denke sich den christlichen Charakter des Staates weg, so wird die eheliche Vermischung bald die Rücksichtnahme auf Abstammung unmöglich machen. Dieser allein ist es deshalb, welcher zuletzt der politischen Gleichstellung der Juden entgegensteht

Oder sollte endlich aus den göttlichen Vorherverkündigungen des Strafgerichts über die Juden und ihrer dereinstigen Wieder-

---

*) Unter den Beschlüssen einer deutschen Ständeversammlung, von denen der eine die kirchliche Form der Eheschließung einer Provinz, in der sie nicht bestand, aufdrang, und der andere das uralte materielle Verbot der Kirche, sich mit Juden zu verehelichen, außer Kraft setzte, vermag ich den logischen Zusammenhang nicht zu ermitteln.

einsammlung ein Grund, sie niederzuhalten, hergenommen werden? Gewiß nicht! Diese Weissagungen werden von Anderen wieder anders angewendet. Einige führen daraus einen Beweis gegen die Judenmission, weil Gott selbst und erst am Ende sich ihre Bekehrung vorbehalten. Andere umgekehrt wollen die Weissagung in Erfüllung bringen, und die Judenchristen möglichst und baldigst als eine Nation in Jerusalem sammeln. Alles das ist ein falscher Gebrauch von den Weissagungen. Diese sind überall nur gegeben als Zeichen und Bürgschaften, um den Glauben und dadurch die Kraft der Gebots-Erfüllung zu stärken, nicht aber selbst Gebote zu seyn. Sie sollen Zuversicht geben auf den Wegen, die außerdem von Gott gewiesen sind, nicht sollen sie die Wege menschlichen Handels weisen.

Darum wenn die aus der christlichen Kirche ausscheidenden Sekten das politische Vollrecht erhalten, ohne irgend ein Bekenntniß weder zu Thatsachen noch zu Glaubenslehren des Christenthums, dann gibt es keinen hinreichenden Grund mehr, es den Juden zu versagen. Es bleibt immerhin zwischen jenen und ihnen der gewichtige Unterschied der Nationalität und Nationalangehörigkeit, und es ist auch das dort Entziehung, was hier nur Nichtgewährung ist. Doch dürfte dann auch das nicht unbeachtet bleiben, daß den Juden die Autonomie für Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, welche ihnen ehedem eben als besonderem Stamm zukam und in der sie damals das menschliche Verlangen nach Mitgestaltung eines Gemeinwesens befriedigt fanden, vom Staate selbst entzogen, so ihre Stammstellung unter dem allgemeinen Volks- und Staatsbürgerthum aufgehoben worden ist, und darum wenn einmal der Grundsatz besteht, daß christliche Religion kein Erforderniß ist, an den politischen Rechten Theil zu nehmen, es nicht billig wäre, sie wegen der bloßen Stammqualität von denselben auszuschließen. Jedenfalls aber — was immer jeder für Urtheil oder Sympathie und Antipathie bei der Sache haben möge — ist es eine thatsächlich nothwendige Folge, die überall eingetreten ist, daß wenn christliches Bekenntniß nicht für das politische Vollrecht gefordert wird, die sämmtlichen Staatsangehörigen zu demselben gelangen.

Diesen beiden Bevölkerungsklassen also steht der christliche

Staat gegenüber. Will er sich in seiner christlichen Eigenschaft unversehrt behaupten, so kann er weder der einen noch der anderen die politischen Rechte zugestehen, und es ist die Versagung derselben nicht gegen die Gerechtigkeit, weil es keinen Anspruch gibt, daß je eine Institution geopfert werde, um die Wünsche und Interessen der Individuen zu befriedigen, resp., ihren (religiösen) Meinungen sich zu fügen. Im Gegentheil, es ist grade die politische Gleichstellung nicht bloß eine Verletzung der höheren Anforderung der Institution, sondern selbst eiue Ungerechtigkeit gegen die wirklichen Christen, deren Recht es ist, ein christliches Gemeinwesen haben zu können für sich und ihre Nachkommen. Die Gerechtigkeit also kann in den Grundsätzen, wie sie bis jetzt bestehen, keine Änderung bewirken. Wohl aber könnte es kommen, daß der innere Zustand der christlichen Bevölkerung und namentlich der Evangelischen Kirche zu einer solchen führte. Die Bevölkerung ist in großer Masse dem positiven Christenthum entfremdet, und sie hat eine Sympathie für religiöse Freiheit nicht vom Boden eines bestimmten Glaubens, der nur den anderen Menschen und der göttlichen Führung selbst nicht Zeit und Wege vorzeichnen will, sondern von dem Boden einer Gleichstellung aller Glaubensüberzeugungen aus Verzicht auf objektive Wahrheit, wo nicht gar aus entschiedener Läugnung. Das rechte Bestreben, daß die Religion eines jeden Menschen durch sein Innerstes, nicht durch äußere Rücksicht, bestimmt werde, daß danach kein Zwang und kein positiver Nachtheil gegen ein religiöses Bekenntniß bestehe, übertreibt sie deshalb dahin, daß auch die Vortheile, die naturgemäß mit dem öffentlichen Bekenntniß der Nation sich verbinden, aufhören sollen. Sie müßte folgerichtig auch geistliche Ämter der Katholischen und Protestantischen Kirche allen Glaubensgenossen eröffnen, damit nicht die Aussicht auf diese Subsistenzmittel ein Beweggrund werde, in der Confession zu bleiben. Der sonst so mächtige Eindruck der öffentlichen Institution und des in ihr sich kundgebenden allgemeinen Glaubens ist in unserer Zeit zwar immerhin auch noch bedeutend genug, aber doch verhältnißmäßig geringer, und es ist verhältnißmäßig der Eindruck individueller freier Entschließung stärker. Der Gedanke, daß das Christenthum gar keinen äußeren

Vor=

Vortheil bringt, daß alle Ämter und Würden dem Christen, Juden, Deisten und Atheisten gleich offen stehen, übt vielleicht eine versöhnende Kraft bei solchen, die ihm jetzt feindlich sind, das Beispiel der wirklichen Christen hat dann vielleicht eine unberechenbare Kraft, die ihm jetzt durch das herrschende Vorurtheil entzogen ist. Es liegt vielleicht in der geschichtlichen Ökonomie — worüber kein Mensch ein sicheres Urtheil hat — daß in diesem Zeitalter bloß aus dem Innersten der Persönlichkeit heraus die Quellen fließen sollen, die zu anderer Zeit zugleich die große von der öffentlichen Institution getragene Überlieferung gewährte. Insbesondere aber ist in der Evangelischen Kirche die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre, auch nur in ihren unerläßlichsten Fundamenten, gegenüber widerspenstigen Predigern und Gemeinden, jetzt dadurch wesentlich erschwert, daß Austritt aus der Kirche politische Einbuße nach sich zieht, und es den Schein bekommt, als bestehe eine äußere Nöthigung, in der Kirche zu bleiben, in welcher wieder (wie unvermeidlich) eine Nöthigung besteht, ihre Lehre und keine andere zu verkünden und zu hören. Das erbittert die jener Lehre Entfremdeten gegen die Evangelische Kirche und die evangelischen Bekenner, und erbittert sie gegen die weltliche Macht, die bei uns das Kirchenregiment inne hat. Der Übelstand hebt sich, wenn den Austretenden die gleichen politischen Rechte zugestanden werden, es fällt dann jeder Vorwand weg, aus welchem man die Kirche zu völliger Preisgebung ihrer Lehre nöthigen will, und jede Anfechtung der Staatsgewalt, weil sie die Evangelische Kirche auf ihren positiven Grundlagen schützt. Deshalb wenn die Auflehnnng innerhalb der Evangelischen Kirche zunehmen sollte, ferner wenn sich eine nachhaltige Macht in diesen dissidentischen Gemeinden zeigen sollte, was noch sehr unwahrscheinlich ist, dann kann es ein nothwendiger Ausweg werden, die politischen Rechte nicht mehr an das christliche Bekenntniß zu binden. Ein positiver Gewinn für die Evangelische Kirche, wie ihn viele erwarten, würde sich hieraus schwerlich ergeben, denn das Gebrechen der Evangelischen Kirche liegt nicht in diesen völlig Entfremdeten, sondern vielmehr in der Uneinigkeit und Zersplitterung derer, die noch wirklich und wahrhaftig Christen sind. Ein festes, klares und Alle befriedigendes Band würde

deshalb durch die Ausscheidung jener dennoch um gar nichts eher erzielt werden können. Eben so wenig dürfte in Folge derselben die Lehrdisciplin im Inneren der Kirche strenger gespannt werden, als bis jetzt. Nur die Beseitigung der Widersetzung, die von der extremsten Richtung in der evangelischen Kirche ausgeht, und die Pacification der Bevölkerung gegenüber der Staatsgewalt ist es, was man als Erfolg der Maßregel erwarten darf. Es wäre auch immer nicht ein Kleines, um das er erkauft wäre. Denn Bewegungen und Stimmungen besonders so negativer Art vergehen, aber Einrichtungen bestehen. Darum ehe man einen solchen Schritt thut, der in das bestehende Band von Staat und Kirche so tief eingreift, und einmal gethan nicht wieder zurückgenommen werden kann, möge man sich wohl bedenken.

Sollte es nun dahin kommen, so dürfte dennoch die politische Gleichstellung der Dissidenten oder der Glieder aller religiösen Bekenntnisse immerdar nur als bloßes Zugeständniß, als eine Ausnahme und Abweichung vom christlichen Staate gewährt werden, nicht als selbstständiges, ja als oberstes Princip des Staates, wie es dort gefordert wird, als Gebot der staatsbürgerlichen Gleichheit. Deshalb müßte der Staat trotz dieser Bresche in allem Übrigen den christlichen Charakter behaupten: die Grundlegung der christlichen Principien in Gesetzgebung, Verwaltung, Eherecht, Volkserziehung, das Band zur christlichen Kirche, daß sie, und nur sie, als öffentliche Institution im Staate bestehe, und es müßte dieses füglich dadurch sowohl bekundet als gesichert seyn, daß durch gesetzliche Erklärung, und am besten auch noch durch besonderen Revers, allen Dissidenten oder Nichtchristen für die Ausübung politischer Rechte die Verpflichtung aufgelegt werde, jenes christliche Princip der Gesetzgebung und jene Stellung des Staates zur christlichen Kirche anzuerkennen und dem nicht zuwider zu handeln. Es wäre das dieselbe Sicherung der christlichen Staatsreligion und dem christlichen Staatsprincip gegenüber, wie die englischen Dissidenten sie gegenüber der bischöflichen Staatskirche geben. Das halte man nicht für unpraktisch, daß auf eine Form Werth gelegt wird, da wo durch die Macht der zugelassenen Persönlichkeiten die Sache bis zu ge-

wissem Grade aufgegeben wird. Es handelt sich einmal um die Beurkundung des Princips, die überall von großem Belang ist, dann aber auch um den Rechtsboden, gegenüber den Dissidenten. Der Rechtsboden aber wird bei uns je mehr und mehr von höchster Wichtigkeit werden. Nicht umsonst lassen die Engländer die Katholiken schwören, daß sie das Eigenthum der Staatskirche anerkennen. Kommen bei uns Dissidenten in den Landtag, ohne alle solche Sicherung, so werden sie bald sich weigern, Abgaben zu geben, wenn die Staatsmittel nur für die christliche Kirche und nicht gleichmäßig auch für sie verwendet werden, wenn nicht ihre kirchlichen Beamten denselben öffentlichen Charakter erhalten, wie die christlichen, sie werden, wie oben erwähnt, jede zufällige Bekundung christlichen Offenbarungglaubens in der Diskussion als Ungebühr gegen sie angreifen oder aber umgekehrt es als ihr Recht in Anspruch nehmen, über die Heiligthümer der christlichen Religion nach ihrer Weise sich in öffentlichen Verhandlungen zu äußern. Ja es kann mit der Zeit dahin kommen, daß man die Abschaffung der christlichen Zeitrechnung für bürgerliche Akte fordert, weil sie ein bloßer Ausfluß des von der modernen Staatsphilosophie erfundenen christlichen Staates, und eine Ungerechtigkeit ist gegen die nichtchristlichen Staatsbürger, die dadurch gezwungen werden, einem Ereigniß solche Wichtigkeit beizulegen, das sie nach ihrer religiösen Überzeugung nicht hat.

Auf dem Standpunkt nun der bestehenden und wohlbegründeten, nnd mit Recht festgehaltenen christlichen Staatsordnung, sind die beiden neuen legislativen Akte in dieser Sache die Verordnung vom 30. März 1847 für die Dissidenten und der dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden im Allgemeinen gewiß angemessen und wohlwollend. Die Verordnung für die Dissidenten hat zur Hauptabsicht, ihren bürgerlichen Verhältnissen, namentlich der Ehe, welche durch die Abtrennung von der anerkannten Kirche in Rechtlosigkeit gerathen, die rechtliche Anerkennung und rechtliche Ordnung zu gewähren, sie sichert zugleich die provisorischen Zustände nach dem Austritt aus der öffentlichen Kirche bis zur Entscheidung der Behörde über die Genehmigung, sie stellt besondere Vergünstigung nach Maßgabe des Glaubensbekenntnisses in Aussicht, sie verbürgt

die bürgerlichen Rechte und Ehren für jedes genehmigte Bekenntniß. Das eine jedoch ist sehr zu vermissen, daß über diesen letzten entscheidenden Punkt die Verordnung nicht hinreichend klar ist. Der Begriff der „bürgerlichen Rechte", die hier zugestanden werden, bedeutete nämlich nach älterem Sprachgebrauch den Gegensatz gegen die kirchlichen Rechte, schloß also die politischen Rechte mit ein, so z. B. noch im Reichsdeputationshauptschluß §. 63, den die Praxis der deutschen Staaten in diesem Sinne vollzog. Dagegen nach neuerem Sprachgebrauch seit den Accessionsurkunden zum Rheinbund, und zuletzt bekräftigt durch die deutsche Bundes-Acte Art. 16 bedeutet er den Gegensatz gegen die politischen Rechte, schließt also diese aus. In welcher der beiden Bedeutungen das Patent den Begriff gebrauche, ist aus ihm selbst nicht abzunehmen, und während die Erwägung, daß im Zweifel der neuere Sprachgebrauch zu vermuthen, daß eine so große Änderung des bisherigen Rechtsprincips viel energischer hätte ausgedrückt seyn müssen, endlich daß die politischen Rechte vollständig ohne Beirath der Stände gar nicht gewährt werden konnten, gegen die Ausdehnung auf die politischen Rechte spricht, wird diese wieder durch die begleitende Kabinetsordre dennoch nicht unwahrscheinlich gemacht. Oder soll etwa der Hauptnachdruck auf der „Genehmigung des Staates" liegen, so daß, diese vorausgesetzt, wirklich auch die politischen Rechte ertheilt werden, und so eine Unterscheidung sich herausstellt zwischen rechtlich geduldeten (genehmigten) und nur faktisch gewährten Religionsgesellschaften, so läßt sich das allenfalls vermuthen, aber nicht aus der Verordnung nachweisen.

Der Entwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend, erregt den Zweifel, ob überhaupt ein solcher vonnöthen gewesen wäre. Eine principiell constituirende Gesetzgebung provocirt auch die Principienfrage, während die förderlichen Bestimmungen: Freizügigkeit, Zulassung zu akademischen Lehrämtern, Anerkennung der Synagogengemeinden u. s. w., wenn sie als Reihe einzelner Bestimmungen gegeben worden wären, an sich selbst kaum jenen Widerspruch hätten finden können. Was den Inhalt dieser Proposition anlangt, so erregt nur ein Zug derselben nothwendig Widerstreben, das ist der, welcher auf Absonderung der Juden in bürgerlichen

Verhältnissen gerichtet ist, die gesonderten Stadtverordnetenwahlen, die Anweisung gesonderter (christlicher) Schulen; denn wenn auch das alles nur fakultativ gestellt ist, so ist es doch durch das Gesetz selbst gewissermaßen als ein wünschenswerthes Ziel proklamirt. Dieser Zug des Gesetzentwurfs, der auch die meiste Anfechtung auf dem Landtage gefunden hat, beruht in der That nicht, wie es von mehreren Seiten gedeutet wurde, auf einer verächtlichen Auffassung des Verhältnisses, sondern vielmehr auf einer idealisirenden, welche die Autonomie und die korporative Verbindung und Stärkung wie allen Bevölkerungsklassen, so auch den Juden zugedenkt, als welche durch ihre Religion und durch so manche bürgerliche Interessen, die an sie sich knüpfen, ja nach jener Voraussetzung vielleicht auch durch Nationaliiät eine besondere Bevölkerungsklasse bilden. Diese durchaus wohlmeinende Absicht der angefochtenen Bestimmungen ist unverkennbar, aber sie entfernt nicht die Bedenken gegen deren Richtigkeit. Es ist nur die besondere Berufspflege, welche in dem einheitlichen Staate der neueren Zeit zu korporativen Verbindungen die Unterlage bieten kann, nicht Religion, nicht Stamm (wenn anders letzterer nicht überhaupt aus der Volkseinheit ausschließt). Der Erfolg der Absonderung aber wäre, der Absicht entgegen, dennoch der einer Einbuße an der gleichen staatsbürgerlichen Ehre und der Anerkennung staatsbürgerlicher Zugehörigkeit. Wenn die Ritterbürtigen durch korporative Absonderung vielleicht an Ehre in der Nation steigen, so folgt daraus nicht, daß die gleiche Absonderung der Juden auch die gleiche Wirkung haben werde. Dazu kömmt endlich noch eine Rücksicht, die grade aus dem christlichen Staatsprincip selbst folgt, d. i. die Rücksicht auf die Bekehrung der Juden. Bekehrung der Juden und Heiden muß die Christenheit als eine ihr von Gott auferlegte hohe Anforderung erkennen, wie sich von selbst versteht Bekehrung nicht durch Beweggründe, welche der Religion fremd sind, sondern lediglich durch Verkündigung und Nahebringung des Evangeliums. Die Abwehr der sogenannten Proselytenmacherei, der Widerwille gegen alle Mission, ja das Rühmen der Juden selbst auf diesem Landtag, daß sie ihren Glauben als ein Sondergut für sich behalten und keinen Wunsch hegen, auch Andere an derselben Theil nehmen zu lassen, ist nur

ein Ausfluß der Gesinnung, welche eben alle Religionen für einerlei hält, und meint, der Mensch habe nur selbst zu bestimmen, auf welche Façon es ihm beliebt selig zu werden. Das zunächst gebotene Mittel der Mission ist nun bis jetzt ein wenig ergiebiges gewesen, und hat im besten Fall nur Einzelne gewonnen. Aber ein Mittel, die Judenbekehrung in Masse vorzubereiten, hat Gott selbst sich ausersehen, das ist die innige Lebensgemeinschaft mit den christlichen Völkern. Diese ursprünglich aus beiderseitiger Gleichgültigkeit hervorgegangen, wird nach allen Anzeichen jenes Resultat haben. Die Gemeinschaft mit christlich germanischer Sitte und Bildung hat bei den Juden zunächst den alten Glauben erschüttert, ja man darf sagen, großentheils zerstört. Sie hat in das Reformjudenthum, das kein Judenthum mehr ist, hinübergeführt. Das aber ist keine Stätte, auf der das jüdische Volk in Deutschland dauernd verbleiben kann. Die völlige Leere und Wüste dieses selbstgemachten Kultus kann kein der Religion bedürftiges menschliches Gemüth, am allerwenigsten das tiefe religiöse Bedürfniß des jüdischen Stammes befriedigen. Dazu kömmt die Geistlosigkeit des ganzen Treibens, diese Ausschmückung mit den abgetragenen Kleidern germanischer Philosophie, diese tragikomische Mischung von Stücken modern-belletristischer Sentimentalität und von Stücken urheiliger hebräischer Gottesfurcht im Gottesdienst, woran auch schon die steigende Bildung Widerwillen empfinden muß. Die große Masse wird deshalb dem Christenthum zufallen, so wie in der Christenheit selbst nur der christliche Glaube wieder zu gelten beginnt. Was das Reformjudenthum stärkt, das ist die Anerkennung der philosophischen Religion in der Christenheit, in der Deutschen Bevölkerung. Nur dies ermuthigt die dem Glauben der Väter entfremdeten Juden, gleichfalls eine philosophische Religion aufzustellen und sie an die jüdische Geschichte zu lehnen, wie sie das von den rationalistischen Germanen vorgemacht sehen. Würde diese Anerkennung und Anpreisung im herrschenden Volke aufhören, so würden sie, die in Bildung und Sitten nach ihm sich bestimmen, mit Macht an die evangelische Wahrheit gewiesen werden, und jedes nur sonst empfängliche Herz, das jetzt vergeblich in diesem Sandboden sich zu laben sucht, würde den Born der Wahrheit in sich strömen

lassen. Diesen unzweideutig in der Geschichte angebahnten Weg darf offenbar ein christlicher Staat nicht selbst und absichtlich verrammeln, und die Lebensgemeinschaft vertilgen, welche Vorläufer der Religionsgemeinschaft ist. Man wird gewiß vom Standpunkte christlicher Erkenntniß aus das Reformjudenthum für etwas ohne allen Vergleich Schlechteres halten, als das alte ächte Judenthum, aber man würde sehr unrecht thun, ihm Hindernisse legen, das Festhalten am alten Judenthum fördern zu wollen, es ist die Brücke zur christlichen Gesittung, dadurch zuletzt zum Christenthum, und ist ihm daher völlige Freiheit zu gewähren. Aus eben diesem Grunde ist jede Zurückkehr auf alte Absonderung, auch wenn sie nicht an sich schon eine Verletzung der jüdischen Bevölkerung wäre, den Anforderungen des christlichen Staates entgegen. — Dagegen kann es nach obiger Erörterung nicht getadelt werden, daß Ämter mit obrigkeitlicher Gewalt und Theilnahme an ständischen Rechten an die Gemeinschaft mit der christlichen Kirche gebunden bleiben. Die Vergleichung, daß das Gesetz von 1812 auf einem großartigen Princip, dem des allgemeinen Staatsbürgerthums ruhe, das jetzige dagegen principlos sei, ist ungerecht. Das Staatsbürgerthum, welches das Gesetz von 1812 an die Spitze stellt, bedeutet nichts anderes als den Gegensatz der bloßen Schutzverwandtschaft und Duldung. Ein Staatsbürgerthum in dem jetzt untergelegten Sinne als politische Gleichstellung (aktives Staatsbürgerrecht) hat das Gesetz von 1812 weder eingeräumt noch einräumen wollen. Wäre das der Fall gewesen, so hätte es aller seiner Detailbestimmungen über Fähigkeit zu Gemeinde-, zu Lehrämtern u. s. w. nicht bedurft, so wenig als die Gesetze der Französischen Revolution, nachdem sie diese Gleichstellung aussprachen, mehr der Detailbestimmungen bedurften. Grade aber was Staatsämter betrifft, ist zunächst gar kein Zugeständniß gegeben und für die Zukunft nur ein beschränktes in Aussicht gestellt; es hat nämlich der König sich vorbehalten, in der Folge zu bestimmen, „*inwiefern* sie zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden sollen." Die jetzige Proposition ruht im Wesentlichen auf denselben Principien. Sie setzt die Juden nicht herunter zur bloßen Schutzverwandtschaft, und hebt sie nicht hinauf zum vollen Aktivstaatsbürgerrecht.

Es liegt hier wie dort das Princip des christlichen Staats zu Grunde, welches, als das oberste Princip, die Gleichheit des Staatsbürgerthums ermäßigt, und unter dieser Voraussetzung ist die sorgfältige Abwägung, was irgend Wohlwollendes für die Menschen geschehen kann, ohne jenes Grundprincip der Institution aufzugeben, gewiß ein Standpunkt von größerer Tiefe und Weisheit, als der, welcher die Institution von vornherein nicht bedenkt, und in dieser Rücksichtslosigkeit freilich den Gedanken der Gleichheit der Menschen leicht durchzuführen vermag. Das Gesetz von 1812 hatte die dankbare Aufgabe, den Zustand persönlicher Unterdrückung und Zurücksetzung der Vorzeit zu heben und die Anforderung des Menschenrechts zu erfüllen; die Proposition von 1847 dagegen hat die undankbare Aufgabe, nachdem jenen Anforderungen genügt ist, nur geringfügige Erweiterungen geben zu können, und dafür einem Andrange, der über die Anforderung des Menschenrechts hinausgeht, entgegentreten zu müssen. Nicht der Standpunkt der beiden Gesetze selbst ist so verschieden, sondern der geänderte Standpunkt der Zeit, die umgebende Meinung der Gegenwart, ja vielleicht die erwachte Feindseligkeit gegen das Christenthum als öffentliche Institution. *)

*) Als ich diese Abhandlung eben zur Presse gab, erschien das Gesetz vom 23. Juli. Es hat die Grundlagen der Proposition im Wesentlichen durchaus beibehalten. Jene Absonderungsbestimmungen sind weggelassen, gewiß zu allgemeiner Befriedigung. Statt des ursprünglichen Ausdrucks: „obrigkeitliche Ämter,“ ist der von der Herrenkurie ausgegangene gebraucht: Ämter, mit welchen „die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist;“ der frühere Ausdruck sollte gewiß genau dasselbe bedeuten. In der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ist eine bedeutende Erweiterung eingetreten. Ich ließ meine Ausführung stehen, weil sie ein Princip beleuchtet.

Viertes Kapitel.

Die Einwendungen gegen den christlichen Staat.

Wie völlig nichtig sind die Einwände, welche man gegen den christlichen Staat erhoben hat!

Am schwächsten unter allen ist der behauptete Widerspruch zwischen den Geboten der heiligen Schrift und den unentbehrlichen Erfordernissen und Thätigkeiten des Staates. Die heilige Schrift gebiete: „Du sollst nicht tödten", der Staat führe Krieg und lasse hinrichten; die heilige Schrift gebiete: „Du sollst nicht Schätze sammeln", und der Staat habe einen öffentlichen Schatz; die heilige Schrift gebiete: „Wenn dich einer auf den einen Backen schlägt, sollst du auch den anderen hinhalten", der Staat ordne Injurienprozesse. Diese ganze Beweisführung beruht auf einer Verwechselung ganz verschiedenartiger Dinge, nämlich der Gebote für den einzelnen Menschen und der Anforderungen für die Obrigkeit, die da an Gottes Statt ist. Für die Obrigkeit heißt es in derselben heiligen Schrift umgekehrt: „sie führt das Schwert nicht umsonst", also sie soll tödten, sie soll den Injurianten bestrafen. Dem einzelnen Menschen ist es verboten, zu tödten, Schätze zu sammeln, sich für Injurien zu rächen, weil er das zu seiner eigenen selbstsüchtigen Befriedigung thun würde; die Obrigkeit aber thut solches alles, um Gottes Ordnung auf Erden zu handhaben, ihr ist deshalb eben das Pflicht, was sonst Verbot ist. „Die Rache ist sein", deshalb darfst du nicht tödten; aber derjenige muß tödten, der an Seiner Statt ist. Von jenem behaupteten Widerspruch ist deshalb keine Spur vorhanden. Wohl besteht eine Incongruenz zwischen dem christlichen Gebote und den Staaten der Wirklichkeit aus dem einfachen Grunde, weil eben die Völker selbst den christlichen Charakter nur in sehr mangelhafter, ja oft nur noch in der dürftigsten

Weise besitzen. So haben die christlichen Völker des Mittelalters vermöge der Beimischung der hierarchischen Sinnesweise es unternommen, mit Feuer und Schwert den christlichen Glauben zu erzwingen, was dem Christenthum nicht congruent, sondern gradezu entgegen ist. Eben so haben die jetzigen christlichen Völker vermöge der Beimischung der rationalistischen Sinnesweise vielfach christlichen Ernst und christliche Sitte in ihren Einrichtungen verläugnet, und mit mehr Recht, als man Krieg und Staatsschatz und Rügeprozeß als unchristlich bezeichnet hat, hätte man sagen können, daß das kein christlicher Staat sey, der die Ehegesetze des Allg. Landrechts sanktionire, der mit seinen Unterthanen Lotto spiele, um einen Finanzertrag zu erhalten, der diejenigen, die sich des Duells weigern, für bescholten erkläre. Aber das alles ist auch keine Nothwendigkeit für den Staat, sondern ein Mangel. Zufolge dieser Incongruenz wird man deshalb auch zugestehen müssen, daß der christliche Charakter eines Staats immer nur ein approximativer seyn kann, aber nicht, daß er überhaupt nicht bestehen könne und solle.

Ein anderer Einwand entspringt aus einer unklaren Auffassung des Verhältnisses von Christenthum und christlicher Gesittung. Ein Redner drückte ihn also aus: „Daß der Geist des Christenthums eine wesentliche Einwirkung auf die Gesetzgebung ausübe, dem stimme ich vollkommen bei. Ich möchte aber einen Unterschied machen zwischen dem Geist der Kirche und dem allgemeinen Geist des Christenthums. Das kirchliche Leben muß sorgfältig gepflegt werden, es ist die individuelle Form des christlichen Geistes, und nur durch die Form kann der Inhalt sich offenbaren. Wenn es sich aber darum handelt, den christlichen Geist in seiner Allgemeinheit zu erfassen, so muß man vom Kirchlichen, vom Confessionellen abstrahiren. Man muß anerkennen, daß der Geist des Christenthums in unserer Zeit das Leben des Volks, unsere Sitte, unsere Literatur so durchdringt, daß nicht leicht ein gebildeter Mensch sich der Einwirkung dieses Geistes der Wahrheit und der Liebe entziehen kann. Seine äußeren Erscheinungen sind Humanität und Sittlichkeit, auf diesen Grundlagen ruht unsere Gesetzgebung, auf diese Eigenschaften kommt es an, wo es sich um die Theilnahme an ständischen Verhand-

lungen handelt." Nichts ist so sehr geeignet, die Wahrheit zu umhüllen, und jede offene klare Auseinandersetzung zu verhindern, als diese Vermischung. Was nämlich hier scheinbar als Unterschied von Christenthum (Evangelium) und Kirche, oder vollends confessioneller Kirche entgegengesetzt wird, ist in Wahrheit der Gegensatz allgemein menschlicher Moral und christlicher Offenbarung. Die allgemeine Moral, welche das Christenthum enthält, soll als Wahrheit anerkannt, die christliche Offenbarung und der christliche Glaube als Unwahrheit, oder höchstens als unwesentliche, wenn auch allenfalls ehrwürdige Form dieser allgemeinen Moral zurückgestellt werden, und von der Moral, welche das Christenthum enthält, wird eben nur das angenommen, was der neuere Rationalismus als solche bestehen läßt, und das sich am Ende hauptsächlich auf die Nächstenliebe reducirt. Jenes Christenthum, das der Herr und Erlöser verkündigt hat, wird hier Kirche, und die Vernunft- und Menschlichkeitsreligion des neunzehnten Jahrhunderts wird Christenthum genannt. Wer hat ein Recht zu solcher Verkehrung der Sprache? Möge man das Christenthum einfach läugnen, nur gebe man das nicht für Christenthum und christlichen Geist aus, was ihm direkt entgegengesetzt ist: den Unglauben an die göttliche Offenbarung, als welche es sich selbst ankündigt und die Verwerfung der specifischen Anforderungen, die es macht, der Buße, des Glaubens, der Heiligung, des Eifers für die Ehre Gottes und für die göttliche Wahrheit. Jener „allgemeine Geist des Christenthums", der in unserer Sitte und Literatur weht, ist nur eine völlig indirekte Wirkung des Christenthums, aber nicht der Geist des Christenthums selbst. Allerdings hätte der Geist Göthe's, Schiller's, Tieck's, Kant's, Rousseau's und selbst der Junghegelinge u. dgl. nicht entstehen können ohne das Christenthum; aber daß der Geist dieser Schriftsteller der Geist des Christenthums, nur im Unterschiede kirchlicher Beschränktheit, seyn solle, das würden sogar sie selbst auf das Entschiedenste von sich weisen. Man sage einfach: die reine Religion ist die Humanität, nur sie ist das Wahre am Christenthum wie am Judenthum, und diese Humanität ist es, nicht aber das Christenthum, welche den Einfluß auf unsere Gesetzgebung übt, und üben soll. Dann liegt

die Sache offen. Auf Sittlichkeit und Humanität (vertu et fraternité), welche hier für den Geist des Christenthums ausgegeben werden, hat auch die Französische Revolution, hat selbst Robespierre den Staat gebaut, aber man hat das dort nach Recht und Wahrheit nicht für christlich ausgegeben. Von diesem sogenannten Christenthum, von dem Geist der herrschenden Sitte und Literatur, von dem Geist der Offenbarungsläugnung wird allerdings Jeder, der im Lande lebt, durchdrungen, Dissident und Jude. Die Durchdrungenheit hievon ist es aber auch nicht, die man vermißt. Daß nun unsere Gesetzgebung nicht bloß auf dieser Humanität, sondern auf wirklich christlicher Gesinnung ruht, oder wenigstens ruhen soll, ja die wichtigsten Stücke derselben mit der christlichen Religion zusammenhängen, ist oben ausführlich dargethan worden.

Auch die Trennung der Christenheit in zwei Confessionen und Kirchen hat einen Einwand gegen den christlichen Staat hergeben müssen. Denn das, was in sich selbst nicht einig, sondern in Streit ist, könne nicht wohl Grundlage des Staats seyn, und wie der Staat bereits in den meisten Ländern eine Stellung zwischen Katholicismus und Protestantismus eingenommen habe, so werde er sie zuletzt auch zwischen Christenthum und Judenthum und Deismus einnehmen müssen. Die Trennung der christlichen Kirche ist nun allerdings, wie überhaupt ein beklagenswerther Zustand, so insbesondere auch ein großer Nachtheil für den Staat, dem dadurch die volle Einheit seiner sittlichen Grundlage durch den Gegensatz des katholischen und protestantischen Princips entzogen wird. Indessen ist schon an sich zwischen den beiden Confessionen das Gemeinsame immerhin viel bedeutender als das Entgegengesetzte, und um so mehr für den Staat, der es doch nicht unmittelbar mit den detaillirten dogmatischen Bestimmungen zu thun hat. Gänzlich unhaltbar aber ist jene Parallele von Judenthum oder Deismus und Christenthum zu Katholicismus und Protestantismus. Es ist mehrfach auf dem Landtage von Christenthum und Judenthum als von verschiedenen „Confessionen" gesprochen worden, das widerstreitet aber den bekanntesten Begriffen. Die Verschiedenheit der Confession besteht bloß in dem verschiedenen Verständiß einer und derselben

Offenbarung, an welche gemeinschaftlich geglaubt wird; die Verschiedenheit der Religion dagegen in der Annahme verschiedener Offenbarungen bezüglich deren Verwerfung. Katholicismus und Protestantismus legen die christliche Offenbarung verschieden aus, Judenthum, Muhamedanismus und Deismus läugnen die christliche Offenbarung, darum sind jenes verschiedene Confessionen, dieses verschiedene Religionen. Deshalb bieten Katholicismus und Protestantismus bei gleicher Anerkennung im Staate doch immer noch eine bedeutende gemeinsame religiöse und darum noch vielmehr politische Grundlage, nicht so dagegen diese verschiedenen Religionen. Dazu kommt noch, daß wir uns nicht des Gedankens erwehren können, wie die beiden Confessionen wirklich eine gegenseitige Ergänzung sind, und vielleicht nach göttlichem Plan zu einer höheren Wiedervereinigung führen sollen. Wird doch jetzt schon vielfach von strengen Protestanten anerkannt, daß ächte Züge christlicher Kirche im Katholicismus bewahrt sind, welche bei uns in den Hintergrund getreten, und dasselbe ist gewiß die leise Stimme im Inneren vieler der strengsten Katholiken, nur daß sie dieselbe nicht gleich unbefangen aussprechen dürfen. Insbesondere für den Staat möchten das katholische Princip der Autorität und geschichtlichen Continuität und das protestantische der freien Entwickelung wohl beide ihr Recht behaupten, und es einer höheren Einigung derselben bedürfen. Dagegen wird wohl nie ein gläubiger Christ auf den Einfall kommen, daß das Judenthum oder der Deismus eine Ergänzung des Christenthums sey, daß in ihnen Züge der Wahrheit bewahrt seyen, welche das Christenthum nicht in höherer Kraft enthielte, daß das Judenthum und der Deismus dem Christenthum zur Stütze, Förderung oder Läuterung gereichen könnten, gleich wie Protestantismus und Katholicismus sich gegenseitig zur Läuterung dienen können?

Am gegründetsten wären die Bedenken gegen den christlichen Staat, wenn der Einwand sich bewährte, daß er den Rechtsstaat ausschlösse. Denn dieser ist unläugbar das innere Gesetz der neuen Staatenentwickelung und ihr Vorzug. Allein die ganze Entgegensetzung von christlichem Staat und Rechtsstaat beruht nur auf Unklarheit der Begriffe. Rechtsstaat

ist der Staat dadurch, daß er sowohl dem Menschen, als den verschiedenen Elementen des Staats eine festbegränzte und gesicherte rechtliche Stellung gibt, in welcher kein Eingriff nach Ermessen (arbitrary governement) zuläßig ist, und daß er eben deshalb jede Berührung mit der individuellen Moral ausschließt. Der Rechtsstaat sichert dem Staatsbürger eine unverletzliche Sphäre gegenüber der Criminal- und Polizeigewalt durch bestimmte Schranken und Formen. Er gewährt ihm völlige Freiheit der religiösen und politischen Überzeugung und deren Kundgebung. Er ertheilt nicht minder den Corporationen, den Instituten, der Kirche selbst ihre bestimmte Berechtigung und Stellung im Staate. Er hat eine gesetzlich-unüberschreitbare Ordnung für die Wirksamkeit der Gerichte und der Behörden, eine verfassungsmäßige Festsetzung über die Gewalt des Souveräns und die Rechte der Landesvertretung. Das alles aber ist nicht im Widerspruch damit, daß der Staat ein sittliches Gemeinwesen, und daß er ein christlicher Staat sey. Denn es ist dadurch zwar ausgeschlossen, daß aus christlichen Motiven und für christliche Zwecke in die Rechtsordnung und in die Sphäre individueller Unabhängigkeit eingegriffen werde, nicht aber daß die Gestalt der Rechtsordnung selbst auf christlichen Ideen beruhe. Es wäre gegen den Rechtsstaat, die Staatsbürger zum Christenthum anzuhalten; aber es ist nicht gegen den Rechtsstaat, das Eherecht, die öffentlichen Erziehungsanstalten christlich zu ordnen. Mit dem Charakter des Rechtsstaats ist überhaupt nur die Unverbrüchlichkeit der gesetzlichen Ordnung gegeben, nicht aber ihr Inhalt, dieser muß anderwärts herkommen, und kommt eben aus höheren sittlichen und politischen Principien. Der Rechtsstaat erheischt darum nicht im mindesten Trennung des Staats von Religion und Kirche. Die Sphären, welche im älteren patriarchalischen oder patrimonialen Staat vermengt sind, bringt der Rechtsstaat zur Unterscheidung und Auseinanderlegung; aber er zerreißt sie nicht. Er scheidet die Sphären der individuellen Moralität als unabhängig von der Sphäre des Rechts, aber er entkleidet nicht die Rechtsordnung selbst von den moralischen Bestimmungsgründen. Er scheidet die gesetzgebende, die richterliche, die vollziehende Gewalt, setzt für jede verschiedene Bedingungen und ver-

schiedene Organe, aber er erhält ihre Einheit an der Souveränetät, an der sie alle ihr Centrum haben. So auch scheidet er die Sphäre des Staats und der Kirche, ohne sie zu zerreißen, er läßt ihnen die unausgesetzte Wechselwirkung und Wechselförderung, er läßt sie beide auf dem gemeinsamen Boden des Christenthums. Er erheischt nicht, daß das Volk ein lebendig christliches sey in der kirchlichen Sphäre und ein religiös völlig gleichgültiges in der politischen. Wenn ein Redner das pries, daß Staat und Kirche völlig verbindungslos bestehen sollen, damit dadurch grade das Reich Gottes gefördert werde, so wäre das nur dann denkbar, wenn man den Menschen und danach das Volk halbiren könnte, so daß die rechte Seite nur dem Staate, die linke nur der Kirche angehörte. Mit Recht behauptet der Staat der neueren Zeit seine Selbstständigkeit gegenüber der Kirche, von welcher der mittelalterliche Staat abhängig war. Aber Emancipation von der Kirche ist nicht Emancipation vom Christenthum. Die Träger der Kirchengewalt sollen den Staat jetzt nicht mehr bestimmen, aber die christlichen Motive und Anforderungen sollen ihn zu allen Zeiten bestimmen. Wenn eine Pflanze aus dem Keim, der ihre ganze Gestalt noch in gedrungener Einheit enthält, sich erschließt zu entfaltetem Daseyn, dann sondern sich die verschiedenen Theile zu eigener Bildung und Verrichtung; aber sie lösen sich nicht aus der Wechselwirkung und es ist immerdar Eine Kraft des Lebens, die sie alle durchdringt und erhält. Eben so ist es auch mit den Sphären und Thätigkeiten des Volks, welche die reifere Zeit entfaltet, und was anders sollte die Eine Kraft seines Lebens seyn, als sein innerster sittlicher Kern — die Religion? So ist wirklich England das erste und bis jetzt unerreichte Musterbild des Rechtsstaats — in England zuerst und mehr als bis jetzt irgend anderwärts ist alles arbitrary governement ausgeschlossen, gibt es keine Bevormundung des Einzelnen, hat jeder Staatsbürger Sicherung gegen die öffentliche Gewalt, beruht alles auf unwandelbaren Gesetzen; und dennoch ist in England bis jetzt, so stark als in irgend einem Lande, wenn nicht stärker, der Gedanke des christlichen Staats verwirklicht. Was dem christlichen Staat wirklich entgegengesetzt ist, das ist nicht der Rechtsstaat, dieser wahre Typus des neue-

ren Staats, sondern der Volksstaat der Französischen Revolution und der bloße Justizstaat Deutscher Theorie. Wenn der Staat kein Reich höherer sittlicher Ordnung ist mit seinen eigenen inwohnenden Nothwendigkeiten und Zwecken, wenn er nichts Anderes ist als die Gesellschaft der Menschen zum Schutz ihrer Rechte, dann allerdings gibt es auch kein sittliches und kein christliches, überhaupt kein anderes Maß und bestimmendes Princip, als das Recht der Menschen, und das muß für alle absolut gleich seyn kraft und nach ihrer Qualität als Menschen. Da fordert denn freilich die Gerechtigkeit, daß alle Menschen, ohne Rücksicht auf Religion, gleiche Betheiligung an der öffentlichen Gewalt (gleiche politische Rechte) haben, und auch der Atheist kann nicht ausgenommen seyn, denn welcher Mensch dürfte dem Anderen Glauben an Gott gebieten und die Anerkennung seines Rechts durch denselben bedingen. Daß der Atheist den Anderen keine Garantie biete, ist kein haltbarer Einwand, der Atheist kann eben so gut moralische Grundsätze haben als der Deist, und Bürgschaften bietet auch der Deist nicht; denn da er keine geoffenbarten Gebote hat, so kann er seine Moral jeden Augenblick je nach Vernunfträsonnement ändern. Ja nicht bloß gleiche politische Rechte der Menschen, sondern auch gleiche öffentliche Anerkennung ihres Bekenntnisses selbst, oder gleichmäßige Indifferenz gegen alle fordert diese Idee von staatsbürgerlicher Gleichheit. Wenn der Sonntag und die Ostern der Christen als öffentliche Feiertage von den Juden gehalten werden müssen, so muß nicht minder der Sabbath von den Christen, es muß von beiden etwa der Jahrestag von Ronge's Brief an Arnoldi, falls die Neu-Katholiken ihn als Befreiungsepoche der Menschheit feiern sollten, gehalten werden. Oder der Staat muß von allen religiösen Erinnerungsfesten sich lossagen und bloß politische Feste der Brüderlichkeit, der Eintracht u. dgl. einrichten, wie damals in Frankreich. Aber dieser Volksstaat schließt, wie die Institution der Staatsreligion, eben so auch jedwede andere Institution aus, das Königthum, die Pairie, den Adel, die organisirte Landesvertretung, er heischt allgemeines Stimmrecht, Gesetzgebung in den Primärversammlungen. Stelle man sich auf den Boden dieses Volksstaats oder des Justizstaats, und verwerfe danach den christlichen

lichen

lichen Staat, aber dann thue man es recht! Wenn man ein Princip will, muß man es ganz wollen, und muß die Durchführung nicht scheuen, durch welche es in seinem innersten Wesen sich klar herausstellt. Der Rechtsstaat ist ein Gewinn, eine Bereicherung des öffentlichen Lebens und eine Sicherung aller Verhältnisse, sowohl der Einzelrechte als der auf sittlichen Gedanken gegründeten Einrichtungen. Der Volksstaat oder Gleichheitsstaat oder der bloße Justizstaat ist purer Verlust der letzteren. Er ist eine Verarmung, eine Profanation des öffentlichen Lebens.

Was für diesen Charakter und mit ihm für die Entchristianisirung des Staates so einnimmt, ist hauptsächlich das Beispiel Frankreichs, das einen so blendenden Zauber übt, und jenes Ungeheuer der Gedankenlosigkeit, welches die neuere Zeit gebar: „der Fortschritt." Ist es etwa ein Fortschritt des Menschengeschlechts, daß im vorigen Jahrhundert Materialismus und Atheismus die Französische Nation völlig durchdrangen, und daß der gegenwärtige Zustand noch zum großen Theil darauf sich gründet? Es gibt nicht leicht ein unklareres Verhältniß des Staats zur Religion, als das gegenwärtige in Frankreich. Man hat während der Revolution die mannigfachen Stadien — Indifferentismus und Freigebung aller Religion, Vernichtung des Christenthums, Naturreligion, selbstgeschaffenen politischen Deismus — durchlaufen, bis man endlich wieder zurückkehrte, den Staat auf den Katholicismus zu gründen. Von allen diesen Stufen trägt der jetzige Zustand seinen Theil in sich. Die staatlichen Verhältnisse sind indifferent gegen die Religion, ja es ist, kann man sagen, der christliche Charakter aus ihm verbannt. Nämlich die politischen Rechte stehen den Staatsbürgern ohne Unterschied der Religion zu, die Ehe ist in ihren materiellen Gesetzen wie in der Form der Schließung rein bürgerlich, der öffentliche Unterricht religiös indifferent, und in den öffentlichen Verhandlungen darf kein Bezug auf Christenthum, ja kaum auf Gott und Vorsehung genommen werden. Ungeachtet dieser Religionslosigkeit im eigenen staatlichen Bereich nimmt dennoch der Französische Staat eine Stellung zur Religion und zu den religiösen Gemeinschaften ein, er unterstützt und autorisirt sie öffentlich, ordnet ihre Angelegenheiten von Staatswegen, hier aber zugleich die Kulte nicht bloß verschie-

dener Confessionen, sondern verschiedener Religionen. Das Christenthum in seinen drei Confessionen und das Judenthum sind die vom Staat autorisirten und unterstützten Kulte, die also gleichmäßig als das Interesse und die Angelegenheit des Französischen Volks sich darstellen. Endlich aber, damit doch auch die Katholische Kirche nicht leer ausgehe, ist in die Verfassungs-Urkunde gleich als in ein statistisches Handbuch die Notiz aufgenommen, daß der Katholicismus die Religion der Mehrzahl der Franzosen sey. Ist nun diese Verwirrung in dem Gebiete des höchsten menschlichen Interesses ein preis- und nachahmungswürdiger Zustand? Die Macht der natürlichen Verhältnisse gleicht vieles aus. Jene statistische Notiz wird dadurch dennoch von selbst zu einem rechtlichen Princip. Es ist dennoch der Katholicismus in gewissem Grade Staatsreligion und Staatskirche, aber freilich nicht aus Anerkennung gegen ihn selbst, sondern aus Anerkennung, daß er die Mehrzahl hat. Ist ja doch der ganze neuere Zustand darauf gebaut, daß nur die Mehrzahl und ihre Meinung, nicht Gott, nicht die Wahrheit Gegenstand menschlicher Ehrfurcht und Unterwerfung sein könne!

Wie ganz anders stellt sich dagegen das Verhältniß in England, in dem Lande, welches man doch als das Ideal freier Staatsverfassung bewundert, besonders wo es sich um Beseitigung der selbstständigen königlichen Gewalt handelt. Wie verständig und durchdacht hat man hier das weit schwierigere Problem gelöst, in einer glaubensvollen und confessionell unendlich zersplitterten Nation die Anforderungen der öffentlichen Institutionen mit denen der persönlichen Berechtigung auszugleichen. England hat vor Allem bis jetzt den christlichen Charakter des Staats entschieden bewahrt. Die Gesetze zur Erweiterung der Theilnahme am Parlament sind laut der Überschrift nur für christliche Confessionen erlassen, die Römisch-katholischen und die protestantischen Dissenters (die dort wirklich christliche Sekten sind), und die neuen Eide, welche für diese beiden Klassen den Zutritt bedingen, werden alle bei der „Wahrheit des christlichen Glaubens“ beschworen. Die öffentliche Erziehung wird durch Anstalten und Stiftungen oder Associationen bei weitem der Mehrzahl nach von christlichem, ja von confessionellem Charakter gepflegt. Die Sonn-

tagsfeier ist eine Staatsinstitution, und König und Parlament schreiben Buß- und Bettage aus. Die Ehe ist zwar durch die Gesetze scheinbar bürgerlich geworden wie in Frankreich; aber wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Es ist durch diese Gesetze nur der Akt der Eheschließung nicht mehr an die Staatskirche gebunden, und selbst dieser hat immer nach der religiösen Sitte der betreffenden Sekte nur unter Gegenwart des bürgerlichen Registrirungsbeamten vor sich zu gehen, den einzigen Fall ausgenommen, daß die Ehe im Lokale des Oberbeamten in London geschlossen wird. Dagegen die Ehegesetze selbst sind die altkirchlichen, so über Ehescheidung, Ehehindernisse. Man hat den bürgerlichen Charakter nur so weit realisirt, um die Dissenters von der bischöflichen Kirche, nicht aber um das Volk von der Strenge der christlichen Sitte oder auch nur von der religiösen Eheschließung zu emancipiren. — Außer diesem allgemeinen christlichen Charakter ist nun in England auch noch speciell das Princip der Staatskirche (established church) beibehalten, ungeachtet der unabweisbaren Nothwendigkeit, auch Katholiken und Dissenters politisch zu berechtigen, Genüge geschah. Denn diese müssen doch noch immer beschwören, daß sie Amt und Parlamentsstelle nicht zum Nachtheil der Staatskirche gebrauchen wollen, ohne daß umgekehrt ein dem entsprechender Eid von den Gliedern der Staatskirche geleistet würde, und die höchsten Ämter sind fortwährend durch das confessionelle Bekenntniß bedingt u. s. w. Fragt man nun: wo ist der sittliche und politische Zustand ein mehr befriedigender, wo hat er mehr Halt und Bürgschaft, in England oder in Frankreich? so wird man über die Antwort kaum zweifelhaft seyn. Das kann nun gewiß nicht bloß auf Rechnung des Nationalcharakters geschrieben werden. Die Franzosen sind von Natur nicht minder eine edle Nation. Es kann selbst daraus nicht vollständig erklärt werden, daß die Englische Verfassung eine historische, die Französische eine revolutionär gemachte ist. Einen wesentlichen, wenn nicht den wesentlichsten, Antheil an dieser Wirkung hat gewiß der Umstand, daß England ein christlicher Staat ist und Frankreich nicht. In neuester Zeit beginnt man auch in England die Axt an die christlichen Fundamente des Staates zu legen,

besonders hinsichtlich des Unterrichtswesens, gewiß nicht zum Heil der Nation.

Alle diese Einwendungen, welche man unter Anerkennung des Christenthums gegen den christlichen Staat macht, zerstieben bei näherer Betrachtung wie Spreu, und selbst der, welcher persönlich den christlichen Glauben nicht theilt, müßte ihre Unhaltbarkeit von jener Voraussetzung aus erkennen. Es gibt nur Einen Einwand gegen den christlichen Staat, das ist die Läugnung des Christenthums selbst. Erkennt man das Christenthum nicht als unmittelbare und ausschließliche Offenbarung Gottes, sondern bloß als eine, wäre es auch die bis jetzt beste Form des reinen Deismus und der allgemeinen Moral, die mit deren anderen Formen doch im Wesentlichen dasselbe ist, dann ist es eben so folgerichtig und nothwendig, den christlichen Staat zu verwerfen, als es bei christlichem Glauben folgerichtig und nothwendig ist, an ihm festzuhalten. Dann nämlich ist die wahre Norm des Staates nicht das Specifische christlicher Sitte und geoffenbarten Gebotes, sondern eben das allgemein Menschliche, wie es auch außer dem Christenthum, namentlich in der rationalistischen Bildung sich findet, und ist das die höchste Aufgabe, nicht den christlichen Offenbarungsglauben zu erhalten, sondern vielmehr eben den Deismus und die allgemeine Moral in ihrer reinen Wesenheit an seine Stelle zu setzen. Dann muß man den Menschen aller Bekenntnisse die gleiche Fähigkeit zu allen politischen Stellungen bis hinauf selbst zur Königlichen Würde einräumen. Dann muß man für die öffentlichen Bildungsanstalten, zunächst den confessionellen, dann den christlichen Charakter vernichten, Lehrer, die nicht Christen sind, nicht bloß zulassen, sondern sogar suchen als geeigneter für unbefangene Wissenschaft, ja den Religionsunterricht selbst nicht christlich von den Dienern der Kirche, sondern allgemein menschlich von den Schullehrern geben lassen. Man muß nicht bloß christliche, sondern auch jüdische und vor Allem deistische theologische Fakultäten oder Lehrstellen von Staatswegen gründen. Man muß aus den Volksfesten jede Anknüpfung an die Offenbarungsgeschichte, aus den öffentlichen Akten und Verhandlungen jede Hinweisung auf Gegenstände positiver Religion je mehr und mehr verbannen. Dann muß vor Allem der Unterschied von an-

erkannten und geduldeten Bekenntnissen fallen. Alles das nicht bloß aus dem Grunde der staatsbürgerlichen Gleichheit, sondern gerade zu dem Zwecke, damit es zum allgemeinen Bewußtseyn komme, wie alle positiven Religionen nur die verschiedenen unadäquaten Formen der Vernunftreligion sind, und damit die künftigen Geschlechter durch das Ganze des öffentlichen Zustandes den lebendigen Eindruck erhalten, wie die christliche Offenbarung als solche Aberglauben und nur die Menschheitsreligion Wahrheit ist. Das ist denn in der That auch das innerste Motiv aller dieser Bestrebungen, unter was immer für einer Form sie auftreten, sei es als Emancipation der Dissenters und Juden, sei es als Gleichheit (nicht bloß Freiheit) der Kulte, als Trennung von Staat und Kirche, von Kirche und Schule. Es ist nicht die bloße Gerechtigkeit gegen die Menschen, nicht die Sonderung des Religiösen vom Politischen, es ist überhaupt nicht Neutralität in religiösen Dingen, denn in der Religion ist Niemand neutral; sondern es ist die positive Entscheidung und Parteinahme für die bloße Vernunftreligion, gegenüber dem Christenthum. Man will keineswegs bloß (negativ) das Christenthum als Staatsprincip abschaffen, sondern man will vielmehr (positiv) die Offenbarungsläugnung als Staatsprincip aufrichten.

Von diesem Motiv aus kann man denn auch nicht dabei stehen bleiben, den christlichen Staat aufzuheben, man muß fortschreiten, auch die christliche Kirche aufzuheben. Denn dies ist die Institution, die geradezu bestimmt ist, das, was nach solcher Ansicht bloße Form ist, für das Wesen auszugeben, und so dem menschlichen Geschlecht die reine Wahrheit vorzuenthalten. Wirklich fehlt auch das Ringen nach diesem Ziel nicht. In der Evangelischen Kirche sucht man die Offenbarungsläugnung unter der Firma des Christenthums, und namentlich des Protestantismus selbst einzuschwärzen und herrschend zu machen, in der Katholischen Kirche, wo das unmöglich ist, erkennt man die Nothwendigkeit des Austritts, will aber den Austretenden die Anerkennung, als seyen sie die eigentlichen Katholiken, erwirken. Ja diese Richtung muß nach einer Naturnothwendigkeit zu ihrer Consequenz fortgetrieben, damit endigen, umgekehrt christliches Bekenntniß zu verbannen oder in Umkehrung des jetzigen Ver-

hältnisses grade es zu einem bloß geduldeten herabsetzen. Es gehört kein großer Scharfblick dazu, durch die leise Hülle dieses Antlitz durchzuschauen.

Die religiöse Freiheit, die man als Fahne aufpflanzt, gewiß in redlicher Meinung, ist in der That nicht das Princip der Bewegung. Man will nicht die bloße politische Vollberechtigung für die Menschen aller Bekenntnisse, man fordert überall zugleich Entchristianisirung des Staates, der Ehe, der Volkserziehung. Man will auch nicht Gleichheit der Kulte, Indifferentismus des Staates gegen die Religion, und damit den Zerfall der Nation in eine Unzahl religiöser Privatgesellschaften. Auf einen öffentlichen Nationalkultus will man keineswegs verzichten. Sondern man will, daß der Vernunft- und Aufklärungsglaube Nationalkultus werde, bloß mit Beibehaltung christlicher Reminiscenzen als ästhetischer Kultusformen. Man will den Deismus unter der Form des Christenthums als öffentlichen Kultus. Das ist das Princip der Bewegung in Deutschland, wenn auch einem großen Theil ihrer Vertreter nicht bewußt, von vielen wirklich als religiöse Freiheit, Menschenliebe u. s. w. aufgefaßt. Von ihm aus sind alle jene Forderungen wohlbegründet und unabweisbar, ebenso wie es eine Schwäche der Einsicht ist, sie vom Boden des christlichen Glaubens aus für begründet zu halten. Was aber würde, wenn es siegte, aus dem deutschen Volke und deutschen Staate? Der Zustand Nordamerika's, der übrigens gewiß kein beneidenswerther ist, bietet keine Vergleichung für Deutschland. Die Decentralisation, nach der das bürgerliche Leben mehr auf der Gemeinde als auf dem Staate ruht, und so auch das kirchliche leichter der bloßen Gemeinde überlassen werden kann, der Mangel historischer Institutionen, auch der Staatskirche in dem ohne Vergleich größeren Theil der Staaten, wonach jener Staatsindifferentismus harmlos unbefangen sich festsetzte, während er bei uns nur aus einer Zerstörung bestehender Institutionen durch entgegengesetzte Bestrebungen hervorgehen könnte, das schließt jede Erwartung eines gleichen Erfolges aus. Auch ist es ja gar nicht das nordamerikanische Vorbild, auf das man hinaussteuert: dort ist der Staat indifferent und ist das Volk christlich, man will aber jenen wie dieses deistisch.

Dagegen hat uns die Französische Revolution das Bild eines deistischen oder atheistischen Staates vor die Augen gestellt. Nur dies wäre das Schicksal deutscher Staaten, wenn jene Richtung durchdränge.

Es ist darum eine völlige Täuschung, daß der Staat sich gleichgültig verhalten könne gegen das Christenthum. Der Staat, die Nation kann es so wenig als der Mensch. Die öffentlichen Einrichtungen können so wenig als das Herz des Menschen tabula rasa seyn. Ist der Staat nicht christlich in unserer Zeit, so ist er nothwendig antichristlich. Die Gegenwart duldet keine Unentschiedenheit mehr. Ehedem konnten die Menschen sich selbst unbewußt bleiben über ihre religiösen Gesinnungen. Jetzt theilt es sich in Bekenner des Christenthums und in Gegner, ja erbitterte Gegner. Diese Spaltung geht jetzt fast durch ganz Deutschland. Eben diese Entscheidung liegt auch der Nation, dem Staate vor, und wenn irgendwo, gilt hiefür die Weisheit des Athenienſischen Gesetzgebers, daß bei Spaltungen im Gemeinwesen niemand sich enthalten dürfe Partei zu nehmen. Einrichtungen und Maßregeln sind jetzt nie mehr unbefangen, sie sind alle bedacht und bezogen auf jene Grundentscheidung. In dieser Krisis, ob das Christenthum, ob die Menschheitsreligion die öffentliche Institution werde, befindet sich die Gegenwart. Es ist die schwerste und folgenreichste. Das Ergebniß — wenn auch nicht in der nächsten Zeit — kann nur entweder energischere und innerlich begeistertere Verwirklichung des christlichen Princips oder aber bewußte Aufhebung desselben seyn.

Nicht zu läugnen ist, daß vorerst der Vortheil in ungeheurem Maß auf Seiten der Menschheitsreligion ist. Sie wogt in dem Meer von Büchern, Brochüren, Tagblättern, Katheder- und Kanzelvorträgen, in den Schulen trotz des äußeren christlichen Namens, in den Conversationen des Hauses, sie hat die geistige Atmosphäre mit ihren Dünsten so gefüllt, daß keine Filtriranstalt des weltlichen und kirchlichen Regiments sie zu reinigen vermag. Ja es könnte darum thöricht erscheinen, den christlichen Staat noch festhalten zu wollen, da das christliche Volk fehlt, dessen That und Lebensordnung er seyn soll. Es ist gegenwärtig wirklich ein ähnlicher Zustand der Christenheit, wie in der späteren

Geschichte des jüdischen Volkes, das ja, wie überhaupt, so auch hierin Typus ist. Dort konnte man fragen: wo ist das auserwählte Volk Jehova's, warum will es sich absondern von den Heiden, da doch auch seine Geschlechter alle auf den Höhen opfern und dem Baal dienen und ihre Kinder verbrennen? Mit gleichem Rechte fragt man jetzt: wo ist der christliche Staat, warum will er die aufgeklärten Juden oder die Deisten nicht an seiner Gesetzgebung und Verwaltung Theil nehmen lassen, da doch seine Bürger nicht anderen Glaubens und Urtheils sind als diese? Darin lag auch die bedeutendste Schwierigkeit der Regierung, der bedeutendste Vortheil für ihre Gegner auf dem Landtag. Es ist dieselbe Abkehr von aller Offenbarungsreligion, welche jetzt die große Mehrzahl der Katholiken, Protestanten, Juden, Neukatholiken theilen, wie soll die Religion noch einen politischen Unterschied begründen? Viele Wortführer der deutschen Ständeversammlungen und die Juden, welche die Emancipation vorzüglich wollen, bekennen sich ganz zu demselben Glauben, warum sollen diese in die Versammlung gar nicht eintreten können, in welcher jene die oberste Stelle einnehmen?

Aber durch die gegenwärtige Strömung der öffentlichen Gesinnung dürfen die, welche der Wahrheit des christlichen Glaubens gewiß sind, nicht irre werden. Es darf die Zuversicht nie weichen, daß das Licht des Evangeliums die Nacht, die es jetzt deckt, dereinst wieder mit hellem Glanz durchbrechen werde. Es fehlt aber auch nicht an sichtbaren Stützen und Mitteln. Eine Macht der Erhaltung liegt schon in der Institution selbst und ihrer historischen festgegründeten Berechtigung. Wie viel sie bedeutet, zeigt eben die enorme Anstrengung der Gegner, sie zu entfernen. Das ist noch ein Fels, eine natürliche Burg, mitten in dem brandenden Meere, und Feigheit wäre es, sie aufzugeben, statt Posten für Posten sie bis auf's Äußerste zu vertheidigen, bis durch eine lebendigere religiöse Erregung, gleichsam ein Heer im freien Felde, ein Entsatz kommt. Es ist auch noch eine Stütze in der großen Menge der Bevölkerung, besonders auf dem Lande, in welcher der Glaube der Väter nicht erstorben ist, die irre geleitet wird durch die laute und ununterbrochen tönende Stimme der Tagesmeinung, aber die noch den Funken in sich

trägt, der wieder angefacht werden kann zu erwärmendem Feuer. Dann aber ist nicht zu verkennen, wie der neue Hauch von oben, der die Kirche in unseren Tagen ergriffen hat und der gerade den heftigen Widerstand erregt, sich von Tag zu Tag ausbreitet, und wenn das alte Gesetz vom Senfkorn noch gilt, so eröffnet sich da ein trostreicher Blick in die Ferne. Das sicherste Unterpfand bietet die Theologie, deren Entwickelung den unverkennbaren Gang geht, je mehr und mehr zum lebendigen evangelischen Glauben zu kommen, so daß der Rationalismus in ihr entweder antiquirt ist, oder aber, wo er, um seine Existenz zu fristen, zur Neuheit und Frische sich aufstachelt, mit einer Kraßheit und Verzerrung auftritt, die weder Breite, noch weniger Dauer erlangen kann. Mögen auch die ganze weltliche Wissenschaft, die Belletristik, die Ansicht der Gebildeten der Menschheitsreligion huldigen; auf dem Gebiete der Theologie wird der religiöse Kampf gekämpft und entschieden. Daß die Majorität auf unserer Seite sey, wollen wir nicht behaupten, Berufungen dieser Art, die man mitunter den Gegnern nachmacht, sind für unsere Sache eben so unweise als ungeziemend. Die laute Majorität ist jedenfalls auf jener Seite, vielleicht die Majorität überhaupt, vielleicht in unermeßlicher Menge. Aber auf unserer Seite ist die Wahrheit und ist die Zukunft. Nur unter diesem Banner laßt uns streiten!

Es war der Gang der Naturschöpfung, daß sie von der Erdgewurzelten, ihrer selbst nicht mächtigen, aber aufwärts nach der Sonne erschlossenen Pflanze zunächst fortschritt in die Stufe des Thiers, das vom Boden gelöst, herumschweifend, frei und seiner Glieder Herr dafür den Blick nur abwärts zur Erde richtet, bis endlich der Mensch ward, der in der Fülle der Freiheit sich dennoch feste Wohnsitze gründet und aus eigenem Sehnen das Haupt wieder nach oben emporhebt. Sollte nicht auch der Gang der Weltgeschichte ein ähnlicher seyn? Das Mittelalter war in Sinn und Einrichtungen an den Boden geheftet, auf dem Grundbesitz ruhten alle Institutionen, alle Obrigkeiten im Staat und selbst in der Kirche, die Menschen waren festgebannt in ihren Stellungen, und alle Einrichtungen entstanden naturwüchsig ohne menschliche Kraft und Beherrschung; aber es war durchzogen von dem Sehnen nach Oben, nach Jenseits. Da ging

Bayerische Staatsbibliothek München

ein Hauch der Befreiung durch die menschliche Gemeinschaft. Sie löste sich vom Boden, in dem Gemeinwesen selbst, nicht auf dem Grundbesitz ruht die öffentliche Gewalt, aus dem Lehneigenthümer des Landes ward ein Fürst des Volks. Ja die Stetigkeit des Grundbesitzes fiel, er ward zur rollenden Waare. Die Menschen wechseln nach Lust und Antrieb ihre Stellungen, und mit freier Absicht werden die Einrichtungen gestaltet und der ganze Staat als Ein seiner selbst mächtiger Körper beherrscht. Es ist die vegetabilische Welt des Mittelalters in die höhere Stufe, in das Princip der Willkühr getreten. Aber der öffentliche Geist ist nun vorherrschend nur auf das irdische sichtbare Leben gerichtet, die materiellen Interessen, die Wissenschaft, die ein Erzeugniß der sich selbst genugsamen Vernunft ist, die Sitte, die keines Gottes bedarf, und es ist ein wachsender Eifer, der das Jenseits als Maß und als Ziel des Diesseits zu beseitigen strebt. Diese Stufe ist am schärfsten repräsentirt in der Französischen Revolution, seitdem und anderwärts mischt sie sich eben mit den Resten vergangener und mit den Keimen künftiger Zeit. Sollte nicht auch in der Weltgeschichte dereinst eine Epoche kommen, entsprechend der letzten höchsten Stufe in der Naturschöpfung — der Stufe des Menschen?

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verlag von Ludwig Oehmigke in Berlin.

Kniewel, Dr. T. F., Der christliche Hausprediger über die Evangelien auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Zweite unveränderte Ausgabe. 2 Bände. 78 Bogen. gr. 8. geb. Preis 3 Thlr.

Von vielen christlichen Freunden und Mitgliedern seiner Gemeinde während langjähriger Amtsführung wiederholt aufgefordert, entschloß sich der würdige Herr Verfasser, unter Gottes Beistande, diesen Jahrgang von Predigten herauszugeben. Diese sollen nach einem festen Plane die Grundlagen des christlichen Glaubens und Lebens klar und möglichst vollständig aus der heiligen Schrift entwickeln und eben sowohl belehrend, als erbaulich sein, d. h. sie sollen den vorliegenden Text und die zur Erläuterung angeführten Schriftworte zum klaren Verständniß und deutlichen Bewußtsein des Lesers bringen und durch die Erklärung sowohl den darin enthaltenen Trost, als die ernste Anforderung an ein neues christliches Leben begründen, damit die gefährliche Einseitigkeit der bloßen Gefühlsrichtung, der wahren Quelle aller Schwärmerei eben so sehr vermieden werde, als die nicht minder gefährliche Richtung blos verständiger, kalter Betrachtung, dieser wahren Quelle des Pharisäismus; mit einem Worte, Förderung des wahrhaft christlichen Lebens aus und nach dem deutlich erkannten und zu Herzen genommenen Worte und Willen Gottes, soll ihr ausschließlicher Gegenstand sein, und in dieser Hinsicht mögen sie als eine weitere Durchführung des Verfassers: „christlichen Religionsbuches für mündige Christen," angesehen werden.

Schulz, E. S. F. (Superint. in Berlin), **Postille oder Predigt-Sammlung über die Evangelien** sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahr[illegible], zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht und zum Vorlesen [illegible] Evangelischen Kirchen. Zweite Auflage. 4to. 2 Thlr. 20 Sgr.

Diese Predigt-Sammlung, welche über die Sonntags- und Fest-Evangelien zu dem Zwecke herausgegeben, daß sie zum Vorlesen in Landkirchen und zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht dienen möchte, und welche dahin eingerichtet worden, daß man in derselben über jeden wesentlichen Punkt des christlichen Glaubens und Lebens erbauliche Belehrung finden kann, — hat eine so günstige Aufnahme und weite Verbreitung gefunden, daß sie, nachdem eine Auflage gänzlich vergriffen, in einer zweiten Auflage erschienen ist.

Couard, Dr. C. L., Predigten über gewöhnliche Perikopen und freie Texte. Zweite Auflage, mit des Verfassers Bildniß. gr. 8. 4 Bände. 6 Thlr., gebunden 6 Thlr. 20 Sgr.

Die Vorzüge dieser neuen Auflage bestehen nicht blos und hauptsächlich darin, daß bei einer jeden Predigt der Bibel-Text vollständig angegeben und die Reihe derselben nach der Ordnung des Kirchenjahres jetzt dergestalt folgt, daß unmittelbar nach einer Predigt über

das Evangelium auch die über die Epistel desselben Tags zu stehen kommt, wodurch der Gebrauch wesentlich erleichtert wird, — sondern sie ist auch auf schönerem Papier, mit neuen, bequem lesbaren Lettern gedrückt, und demungeachtet im Preise noch **billiger** gestellt, wie die erste Ausgabe.

Conard, Dr. C. L., Predigten über die Bekehrung des Apostels Paulus. gr. 8. 1 Thlr. 5 Sgr.

— **Der verlorne Sohn.** Zwölf Predigten über Evangelium Luc. 15, 11—32. gr. 8. 25 Sgr.

— **Simon Petrus, der Apostel des Herrn.** Betrachtungen über seinen Bildungsgang und über sein Leben und Wirken. 2 Bde. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

(Wer diese drei Predigtsammlungen zusammen nimmt, erhält sie für den herabgesetzten Preis von nur 3 Thlr. 15 Sgr.)

Luther's Katechismus als Grundlage des Konfirmanden-Unterrichts im Zusammenhange erklärt von **Rudolf Stier** (Pfarrer). **Fünfte** Auflage. 1846. 8. 6 Sgr.

Dieser bereits in fünf starken Auflagen erschienene Katechismus, ist ein evangelisch-kirchliches, gehaltreiches, wohlgeordnetes, klares und lebendiges Handbüchlein, welches geeignet und bestimmt ist, zugleich in den Händen des Predigers und der Kinder zu sein. Es ist in Fragen und Antworten abgefaßt. Die Fragen, als ob sie ein aufmerksamer, wißbegieriger Schüler thäte, aus den vorhergehenden Antworten folgend und kurz; die Antworten als Erwiderung eines umsichtigen, sorgfältigen Lehrers, ausführlich und bündig, durch darunter gesetzte Ausführung biblischer Stellen sattsam belegt. Es sind zusammen 374 Fragen auf 57 Lehrstunden vertheilt, doch so, daß der Lehrer oder Pfarrer, wenn er mehr Zeit hat, hinreichenden Stoff findet, der denn, was desto besser ist, noch genauer durchgearbeitet und eingeprägt werden kann.

Vorstehendem kann noch als Empfehlung hinzugefügt werden:
In den Verhandlungen der Rheinischen Provinzial-Synode von 1841 bei der Prüfung der Religionslehrbücher, heißt es bei diesem Katechismus: „Beifallswürdige Durcharbeitung des ganzen bezüglichen Stoffs und Verknüpfung desselben mit den Momenten der Hauptstücke. — Durchaus biblisch-kirchlicher Geist. — Aechte Katechismussprache. — Gut geheißen und vorzugsweise den Katecheten zu empfehlen." — In der neuesten „Evang. Katechetik von Palmer" werden Stier's Arbeiten überhaupt durchgängig in den Vordergrund gestellt, sehr oft wörtlich citirt, und sein Name voran unter den „tüchtigsten Katecheten" genannt.

Dazu gehörig ist, und zwar bereits in **zweiter** Auflage erschienen:

Stier, R., Hülfsbüchlein des Lehrers zu meinem **Katechismus** für den Konfirmanden-Unterricht. **Zweite** Auflage. 1846. 8. 15 Sgr.

Jeder Katechismuslehrer, welcher Stier's Lutherschen Katechismus beim Unterricht zum Grunde gelegt, wird auch dieses Hülfsbuch als eine sehr willkommene Gabe annehmen und dadurch ersteren mit um so größerem Erfolge benutzen können.

Buchbindere
SCHWAB
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stahl, Friedrich Julius,

Der christliche Staat und sein Verhältniß zu Deismus und Judenthum eine durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtags hervorgerufene Abhandlung

Berlin 1847

J.publ.g. 786 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561448-2